

1451

Vorhaben der Firma Hoechst AG, Werk Ticona, Kelsterbach

Die Hoechst AG, Werk Ticona, Postfach 15 61, 65444 Kelsterbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Kapazitätserweiterung der Hostaform-Produktion auf 90 000 t/a durch den Einbau neuer Apparate und verfahrenstechnischer Änderungen in den Teilanlagen Trioxan, Polymerisation und Granulierung der Anlage zur Herstellung von Polyoxymethylen-Kunststoff (Hostaform), im Kreis Groß-Gerau, Gemarkung Kelsterbach, Flur 5, Flurstück 60—64/2, gestellt.

Die Anlage soll im dritten Quartal 1998 in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) in Verbindung mit Spalte 1 Nr. 4.1 h des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 30. Dezember 1996 bis 29. Januar 1997 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, 64278 Darmstadt, Zimmer 1301, beim Magistrat der Stadt Kelsterbach, Stadtbauamt, Mörfelder Straße 33, Zimmer 302, und bei der Verwaltungsstelle Eddersheim, Propsteistraße 12, 65795 Hattersheim, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 30. Dezember 1996 bis 12. Februar 1997 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Behörden/Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Soweit Namen und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist vom 30. Dezember 1996 bis 12. Februar 1997 werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 12. März 1997 bestimmt. Der Erörterungstermin kann verlängert werden. Der Erörterungstermin endet in jedem Falle dann, wenn sein Zweck erreicht ist. Er findet ab 9.30 Uhr im Bürgerhaus Kelsterbach, Hessensaal, Bergstraße 20, 65451 Kelsterbach, statt.

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Darmstadt, 4. Dezember 1996

Regierungspräsidium Darmstadt
V 32 — 53 e 621 — TPK — 20

StAnz. 52/53 1996 S. 4327

1452 GIESSEN

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Präambel

Ausgehend von der Bedeutung der Auenlandschaft der Lahn und ihrer Nebenflüsse für den Naturhaushalt und unter Berücksichtigung dieser Tallagen als seit alters her bevorzugte Siedlungs- und Wirtschaftsstandorte soll die folgende Verordnung ein Miteinander unterschiedlicher Schutz- und Nutzungsansprüche ermöglichen. Die Verordnung schützt daher vorrangig die unbebaute Auenlandschaft, läßt jedoch im Rahmen verbindlicher Planungen Siedlungs-, Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitentwicklungen zu.

§ 1

(1) Die Auenlandschaft von Lahn und Dill wird in den Grenzen, die sich aus der Abgrenzungskarte (Anlage 1) ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Flächen in den Landkreisen Gießen, Lahn-Dill und Limburg-Weilburg. Es hat eine Fläche von ca. 4 500 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 75 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet von einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Karte befinden sich bei den Kreisausschüssen der Landkreise Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen; Lahn-Dill, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, und Limburg-Weilburg, Diezer Straße 24, 65549 Limburg a. d. Fulda und den Magistraten der Städte Gießen, Berliner Platz 3, 35390 Gießen, und Wetzlar, Bergstraße 80, 35578 Wetzlar.

Die Karten können bei der oberen Naturschutzbehörde und bei den genannten unteren Naturschutzbehörden während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächenteile sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Soweit die Grenzziehung Straßen, Wegen oder Schienenwegen folgt, gehören diese nicht zum Landschaftsschutzgebiet.

(5) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill mit ihren Nebenbächen in ihren Funktionen als Lebensstätte autotypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Überflutungsgebiet. Der Schutz erstreckt sich zugleich auf die angrenzenden Hangwälder. Ebenso sollen die günstigen lokalklimatischen Funktionen erhalten bleiben. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung.

In diesem Sinne sind besonders erhaltungswürdig:

- die naturnahen Fließgewässerabschnitte sowie die Überschwemmungsgebiete
- die gewässerbegleitenden standorttypischen heimischen Gehölze sowie Hochstauden- und Röhrichtsäume
- die Wiesen, Weiden und Grünlandbrachen
- die geländetypischen Senken und Naßstellen, Quellen, Kleingewässer, Altarme und Sümpfe
- die Bruchsteinmauern und Böschungen.

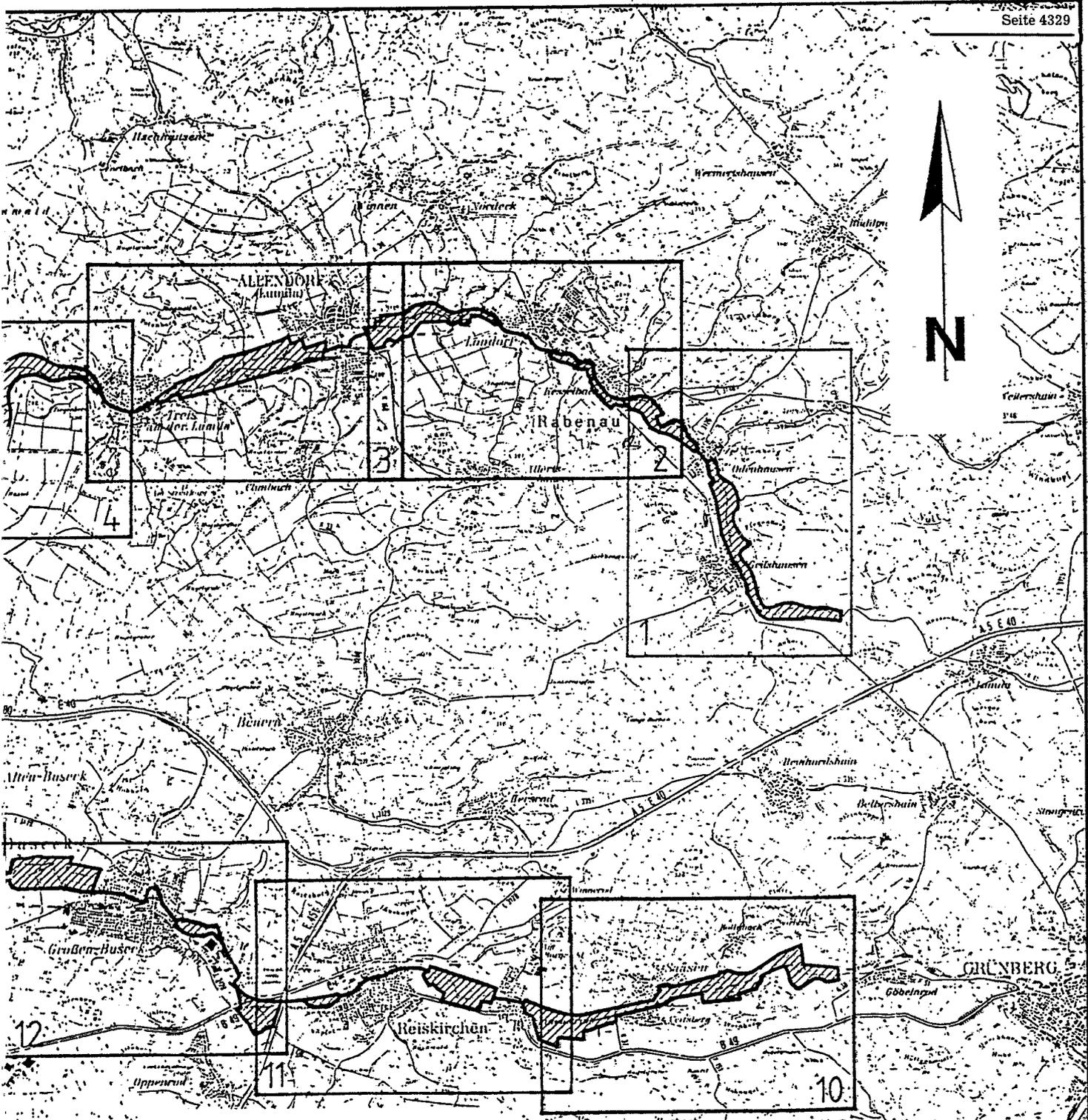
§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Fischteiche neu anzulegen oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke zu nutzen;
3. die Neuanlage von Gärten;
4. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze; das Anlegen von Wasserfahrzeugen und das Lagern außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
5. das Abhalten von Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfesten im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen oder die Durchführung von motorsportlichen Veranstaltungen;
6. der Umbruch oder die Nutzungsänderungen von Wiesen, Weiden oder Brachflächen, die Neueinsaat dieser Flächen oder der Einsatz von Totalherbiziden;
7. das Reiten außerhalb befestigter Wege;
8. in der freien Landschaft Hecken, Gebüsch, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume zu verändern, zu beseitigen oder

(Fortsetzung siehe Seite 4336)





Übersichtskarte

Anlage 2 zur Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Lahn-Dill“

Übersichtskarte

„Auenverbund Lahn - Dill“
Teil 1

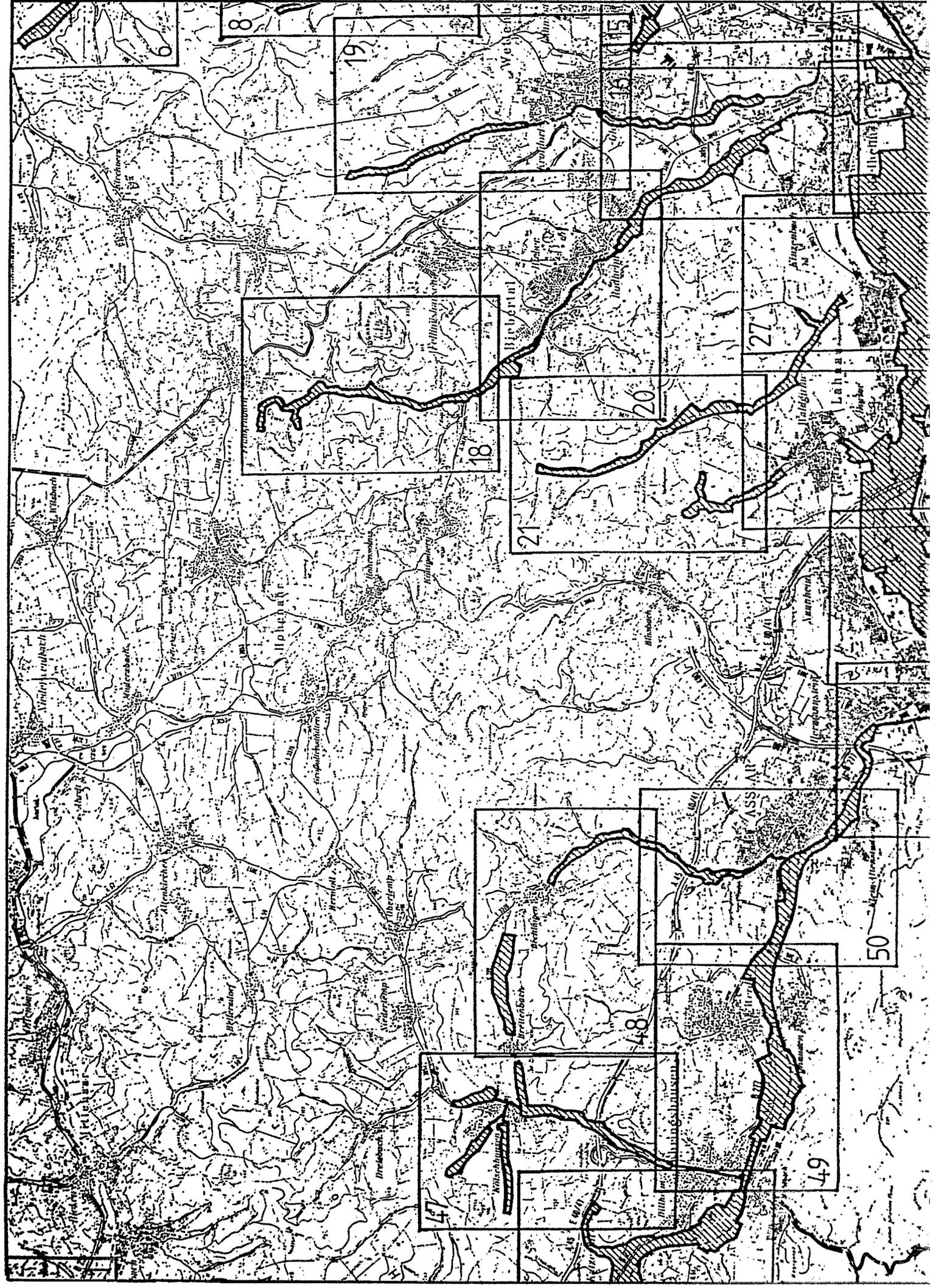
Legende:

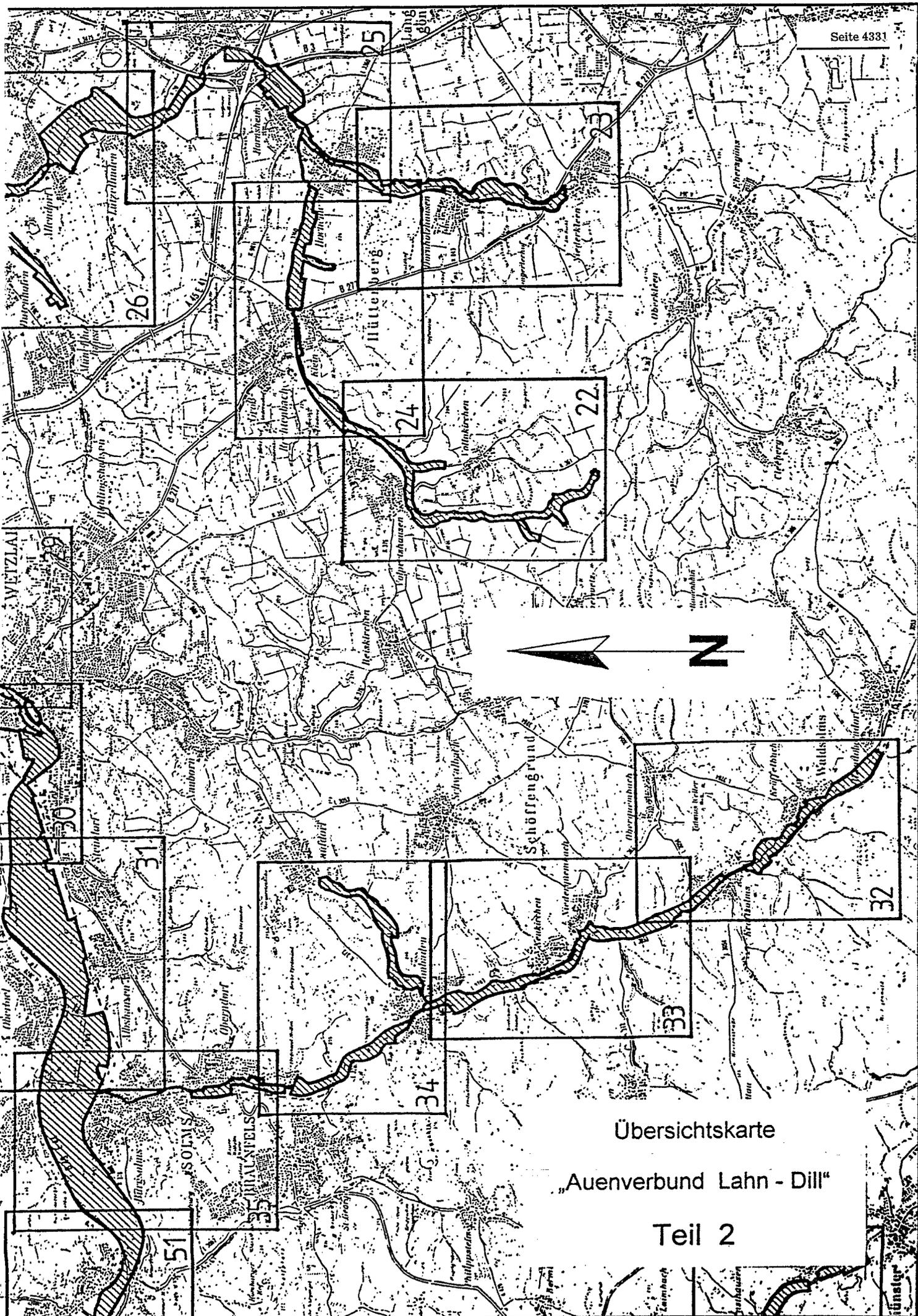


Fläche des Landschaftsschutz-
gebietes in der Übersichtskarte



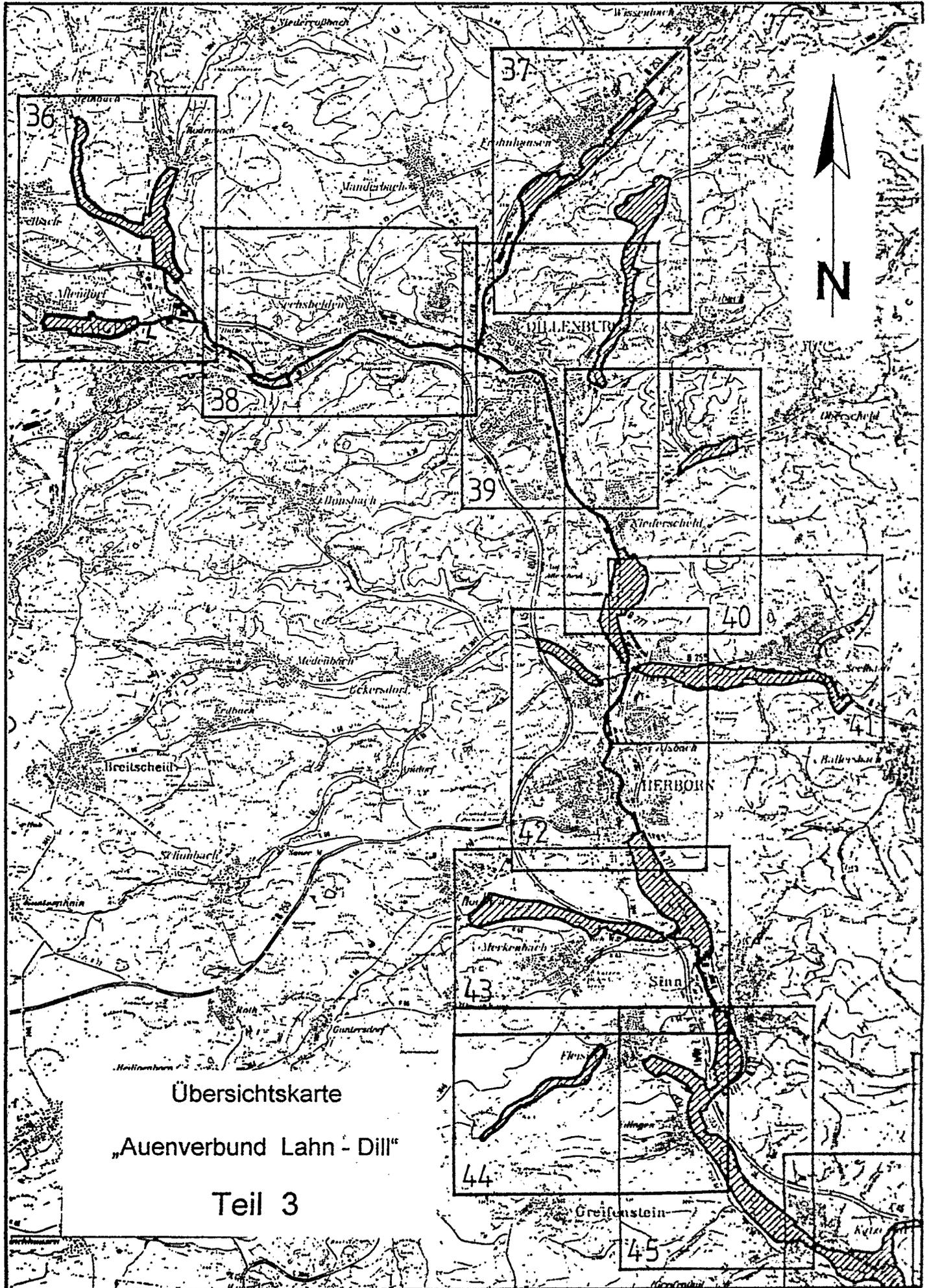
Nummer der Abgrenzungskarte
des Landschaftsschutzgebietes





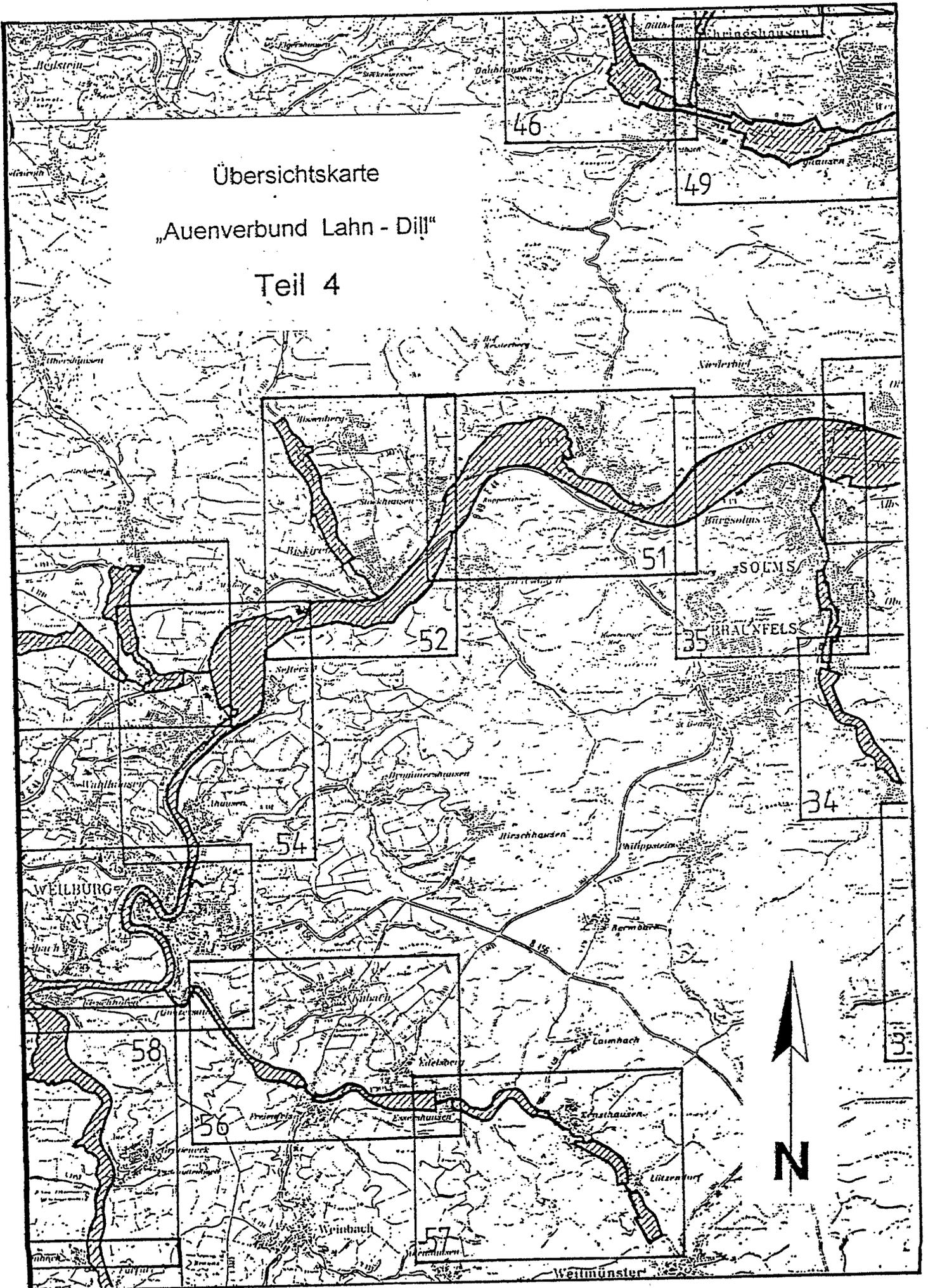
Übersichtskarte
"Auverbund Lahn - Dill"
Teil 2

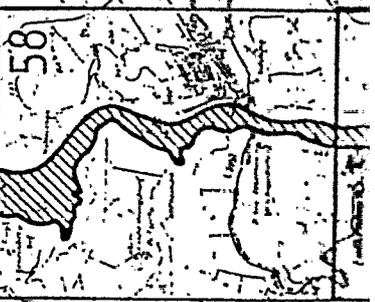
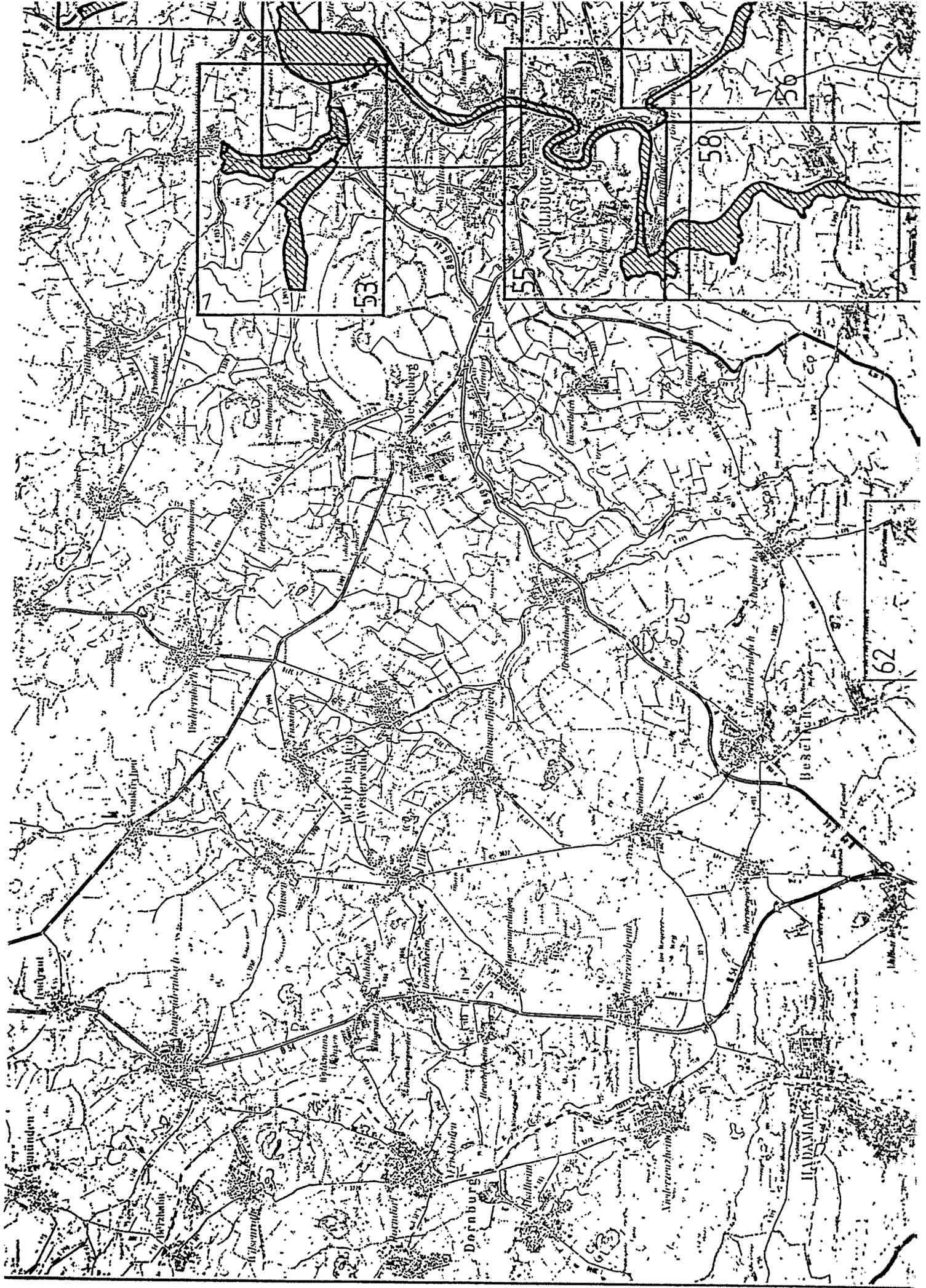
Stünster



Übersichtskarte
„Auverbund Lahn - Dill“
Teil 3

Übersichtskarte
„Auenverbund Lahn - Dill“
Teil 4





(Fortsetzung von Seite 4327)

- über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückzuschneiden oder nicht standortheimische Gehölze anzupflanzen;
9. die Errichtung von Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen;
 10. das Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschildern);
 11. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen oder sonstigen transportablen Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze;
 12. das Einbringen von festen oder flüssigen Abfällen, das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Anhängern und Autowracks, das Waschen oder Pflegen von Kraftfahrzeugen oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes;
 13. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze;
 14. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 15. Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können;
 16. die Errichtung von Grundstückseinfriedungen;
 17. die Errichtung von Schienen- oder Seilbahnen, von Freileitungen oder sonstigen Versorgungsanlagen;
 18. die Errichtung, die Erweiterung oder das Betreiben von Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätzen, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätzen einschließlich Modellflugplätzen;
 19. die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen.
- (2) Handlungen, die nachteilige Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Waldaußenränder haben können und nicht den Zielen des § 16 Abs. 2 des Hessischen Forstgesetzes entsprechen, sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig. Hierzu zählen insbesondere der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, das Verhindern des Aufwuchses oder die Beseitigung von Saumgebüsch, die Beseitigung von heimischen Baumarten zweiter Ordnung sowie das Einbringen von nicht heimischen Baumarten und Gehölzen.
- (3) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege abweichend von Abs. 1 von der oberen Naturschutzbehörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (5) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn und soweit die geplante Maßnahme oder Handlung keine der in Abs. 4 genannten Wirkungen erwarten läßt.
- Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (6) Zuständig für Beseitigungsverfügungen in den Fällen des Abs. 1 sind die unteren Naturschutzbehörden.
- (7) Zuständig für Beseitigungsverfügungen im Fall des Abs. 2 ist die obere Naturschutzbehörde.
- (8) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener oder störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich ist.

§ 4

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen die Nutzung bereits nach anderen Vorschriften genehmigter Anlagen, wie Gärten, Bootshäuser, Sporteinrichtungen, das Befahren der Gewässer im Rahmen des Gemeingebrauchs und das Radfahren auf Feld- und Waldwegen.

Keiner Genehmigung nach dieser Verordnung bedürfen insbesondere:

1. die im Sinne des Hessischen Naturschutzgesetzes sowie des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken mit den in

§ 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Einschränkungen sowie die Fortführung der zulässigen gärtnerischen Nutzung von Grundstücken;

2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
3. die Errichtung von gegendüblichen Hochsitzen aus Holz, soweit sie dort — durch vorhandenen Bewuchs abgeschirmt — keine Störung des Landschaftsbildes verursachen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;
5. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- und Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbauwes, des Wasserbauwes oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
6. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, jagd-, fischerei- oder forstwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr. Dies gilt nicht für Fischereierlaubnisscheininhaber;
7. im Bereich eines Waldaußenrandes die Entnahme von Bäumen erster Ordnung sowie die Neubegründung und Pflege eines stufigen und artenreichen Bewuchses aus heimischen Sträuchern und Baumarten;
8. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfeilen bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben oder forst- oder jagdwirtschaftlichen Zwecken dienen;
9. der sachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume;
10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten einschließlich deren Rekultivierung;
11. die bestimmungsgemäße Nutzung sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandsetzung und Pflege vorhandener
 - a) Bahnanlagen,
 - b) Fernstromleitungen der Deutschen Bahn AG,
 - c) Fernmeldeanlagen,
 - d) Straßen und deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswege,
 - e) Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpenanlagen,
 - f) Gräben (ohne Sohlenvertiefung) und Drainagen,
 - g) Bundeswasserstraßen;
12. die Ausnutzung von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die vor Inkrafttreten der Verordnung Bestandskraft erlangt haben;
13. Maßnahmen der Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
14. das Ausbringen von Bodenmaterial zum Auffüllen von Fahrspuren und Erosionsrinnen mit anstehendem Boden oder gleichwertigem Material;
15. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten (Abfall) erforderlichen Untersuchungen;
16. die Nutzung genehmigter baulicher Anlagen entsprechend ihrer Zweckbestimmung;
17. das Einsetzen und Anlanden von mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen und das Lagern an den von der oberen Naturschutzbehörde bezeichneten Plätzen;
18. folgende Straßenbauvorhaben, die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelhessen von 1995 als abgestimmt enthalten sind:
 - Ortsumgehung (OU) Staufenberg-Mainzlar
 - Dutenhofen Anschluß B 49
 - Herborn-Seelbach OU/B 255
 - südlich ABlar OU/B 277 a
 - Ausbau der B 49
 - nördlich Limburg Straße nach Eschhofen.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;

2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Fischteiche neu anlegt oder Gewässer neu für fischereiliche Zwecke nutzt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 Gärten neu anlegt;
4. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt, außerhalb der dafür zugelassenen Plätze oder mit Wasserfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze anlegt oder dort lagert;
5. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 Versammlungen, Musik-, Sport- oder Grillfeste im Außenbereich außerhalb der zugelassenen Einrichtungen abhält oder motorsportliche Veranstaltungen durchführt;
6. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 6 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbriecht, deren Nutzung ändert, diese Flächen neu einsät oder Totalherbizide einsetzt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 7 außerhalb befestigter Wege reitet;
8. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 8 in der freien Landschaft Hecken, Gebüsche, Einzelbäume, Streuobstbestände oder gewässerbegleitende Gehölze, Hochstauden- und Röhrichtsäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß hinaus zurückschneidet oder nichtstandortheimische Gehölze anpflanzt;
9. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 9 Wasserversorgungs- oder Abwasseranlagen oder straßen- oder wegebauliche Neu- oder Ausbaumaßnahmen errichtet;
10. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 10 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln (zum Beispiel Reklameschilder) aufstellt oder anbringt;
11. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 11 Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufstellt;
12. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 12 feste oder flüssige Abfälle einbringt, nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger und Autowracks abstellt, Kraftfahrzeuge pflegt oder wäscht oder sonstige, das Landschaftsschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstörende, beschädigende oder erheblich beeinträchtigende Verunreinigungen des Geländes durchführt;
13. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze fährt oder parkt;
14. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 14 Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
15. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 15 Entwässerungsmaßnahmen oder andere Handlungen, die den Wasserhaushalt des Gebietes beeinträchtigen können, durchführt;
16. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 16 Grundstückseinfriedigungen errichtet;
17. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 17 Schienen- oder Seilbahnen, Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet;
18. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 18 Lager-, Abstell- oder Ausstellungsplätze, Abfallanlagen, Motorsportanlagen oder Flugplätze einschließlich Modellflugplätze errichtet, erweitert oder betreibt;
19. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 19 die Entnahme von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
20. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt, die den Waldaußenrand in seiner ökologischen Funktionsfähigkeit beeinträchtigen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 11 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 3 Abs. 8 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 6

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/53 1996 S. 4327

Allgemeinverfügung

Die folgende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 4 Nr. 17 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 und § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ dient der Erhaltung und Entwicklung des typischen Charakters der Talauen von Lahn und Dill in ihren Funktionen als Lebensstätte autotypischer Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Viele der hier vorkommenden Arten sind auf Grund der Zerstörung ihres Lebensraumes und vielfältiger anderer Beeinträchtigungen vom Aussterben bedroht. Zweck der Unterschutzstellung ist auch die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Raum zur ruhigen Erholung.

Diese Allgemeinverfügung bezeichnet die vorhandenen allgemein zugänglichen Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze an der Lahn, deren Nutzung durch Wassersportler von mit Muskelkraft betriebenen Wasserfahrzeugen keiner Genehmigung nach der Außenschutzverordnung bedarf.

Die bezeichneten Ein- und Ausstiegsstellen dienen dem Zuwasserlassen und Anlanden von mit Muskelkraft betriebenen Booten. Sie können auch zur Rast angefahren werden.

Die Rastplätze können zur Unterbrechung der Bootsfahrt aufgesucht werden. Hierfür ist der Ein- und Ausstieg zulässig. Diese Plätze dürfen nicht zu Lande mit Kraftfahrzeugen angefahren werden.

Das Übernachten und Zelten ist nur auf den hierfür genehmigten Zelt- oder Campingplätzen zulässig.

Die Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze sind in einer Liste (Anlage 1) aufgeführt und in einer Karte (Anlage 2; hier nicht abgedruckt) dargestellt.

Die Liste und die Karte sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt.

Abschriften dieser Allgemeinverfügung nebst Anlagen befinden sich bei den in § 1 Abs. 3 der Außenschutzverordnung genannten unteren Naturschutzbehörden.

Dort können sie während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die Benutzung der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze geschieht auf eigene Gefahr, insbesondere begründet die Bezeichnung der Plätze keine Haftung für den Zustand der Plätze.

Das Zuwasserlassen, Anlanden, Rasten oder Anlegen an anderen, nicht in der Liste aufgeführten und in der Karte dargestellten Plätzen ist nur zulässig, wenn entsprechende Genehmigungen erteilt sind.

Wegen der Lage der Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätze in dem Landschaftsschutzgebiet ist jede Schädigung der Natur, wie zum Beispiel das Beschädigen der Ufervegetation oder die Störung oder sonstige Beeinträchtigung der Tierwelt, sowie die Verunreinigung des Wassers und des Uferbereichs verboten. Das Lärmen soll vermieden werden.

Wassersportvereine und gewerbliche Nutzer, wie Bootsvermieter oder Unternehmen der Touristikbranche haben ihre Mitglieder bzw. Kunden in geeigneter Weise auf die Landschaftsschutzverordnung und diese Allgemeinverfügung hinzuweisen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt nicht die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, wie zum Beispiel die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlegestellen für Wasserfahrzeuge und andere schwimmende Anlagen oder die naturschutzrechtliche Genehmigung und wasserrechtliche Befreiung für die Herstellung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

Allgemeinverfügung — Anlage 1

Ein- und Ausstiegsstellen:

- Lollar-Odenhausen: Brücke, Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km -18,2)
- Lollar-Ruttershausen: Treppe am Festplatz (rechtes Ufer, Lahn km -17,6)
- Gießen/Wettenberg-Wissmar: Brücke im Zuge der K 25 Wissmar-Gießen, Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km -9,8)
- Gießen: Slipanlage 1. Wehr (rechtes Ufer, Lahn km -5,2)
- Gießen: Stadtwerke 2. Wehr (linkes Ufer, Lahn km -4,7)
- Lahnau-Dorlar: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 5,0)
- Wetzlar-Niedergirmes: Fischerhütte Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 9,5)
- Wetzlar: Lahnhof unter B 49-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 10,6)

- Wetzlar: Bachweide Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 12,5 oder 13,0)
- Solms-Oberbiel: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 19,4)
- Braunfels-Lahnbahnhof (linkes Ufer, Lahn km 24,1)
- Leun: Jugendzeltplatz (rechtes Ufer, Lahn km 26,0)
- Löhnberg-Selters: Slipanlage Wasserkistrecke (linkes Ufer, Lahn km 34,8)
- Löhnberg: Bahnhof (rechtes Ufer, Lahn km 36,2)
- Weilburg-Ahausen: Brücke südlich Ahausen (linkes Ufer, Lahn km 38,2)
- Weilburg: Bootsverleih (rechtes Ufer, Lahn km 39,5)
- Weilburg-Odersbach: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 44,0)
- Weilburg-Odersbach: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 44,4)
- Weinbach-Gräveneck: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 48,6)
- Weinbach-Fürlfurt: Bahnhof (linkes Ufer, Lahn km 51,0)
- Villmar-Aumenau: Treppe am Brunnen (rechtes Ufer, Lahn km 54,3)
- Runkel-Schadeck: Eisenbahner Sportverein Spaich (rechtes Ufer, Lahn km 61,0)
- Villmar: Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km 62,4)
- Runkel: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 65,0)
- Runkel: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 66,0)
- Runkel-Dehrn: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 71,6)
- Limburg-Dietkirchen: (rechtes Ufer, Lahn km 73,2)
- Limburg: Slipanlage BAB-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 75,3)
- Limburg: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 75,6)
- Limburg: Busparkplatz (linkes Ufer, Lahn km 76,9)

Rastplätze:

- Lahnau-Atzbach: (rechtes Ufer, Lahn km 3,0)
- Wetzlar-Naunheim: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 8,0)
- Wetzlar: Colchesteranlage Pontonbrücke (linkes Ufer, Lahn km 11,5)
- Braunfels-Tiefenbach: Brücke B 49 (linkes Ufer, Lahn km 29,0)
- Weinbach-Fürlfurt: Schleuseninsel (Lahn km 51,1)
- Runkel: Schleuseninsel (linkes Ufer, Lahn km 65,2)

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

1453

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 29. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Die naturnahen Läufe des Elb- und Lasterbaches mit ihren Gehölzsäumen, den angrenzenden Wiesen, Brachen und Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 54, 56, 57 und 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth der Gemeinde Dornburg und aus Flächen der Fluren 1, 28 und 29 der Gemarkung Waldmannshausen, der Fluren 17, 18, 19 und 21 der Gemarkung Dorchheim und der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Elbtal im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 84,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der ökologisch wertvollsten Auen des Naturraumes „Oberwesterwald“ als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Fließgewässerserbiozönosen des Elb- und Lasterbaches, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, den artenreichen Au- und Hangwäldern, den mageren Feucht- und Frischwiesen und den Hochstauden- und Quellfluren mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Telchen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe zu benutzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland in der Gemeinde Elbtal nach dem 1. April oder in der Gemeinde Dornburg nach dem 10. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Tiere weiden zu lassen oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stellen zu tränken oder das Fließgewässer queren zu lassen;
15. Wiesen vor dem 1. Juni oder mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;

(Fortsetzung siehe Seite 4352)

824

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1998 (BGBl. I S. 823), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327) wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 2 000 bzw. 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuß des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 41, 35390 Gießen,

dem Kreisausschuß des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Diezer Straße 24, 65549 Limburg a. d. Lahn, dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35578 Wetzlar,

dem Magistrat der Stadt Gießen, untere Naturschutzbehörde, Aulweg 45, 35392 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, untere Naturschutzbehörde, Bergstraße 80, 35578 Wetzlar,

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

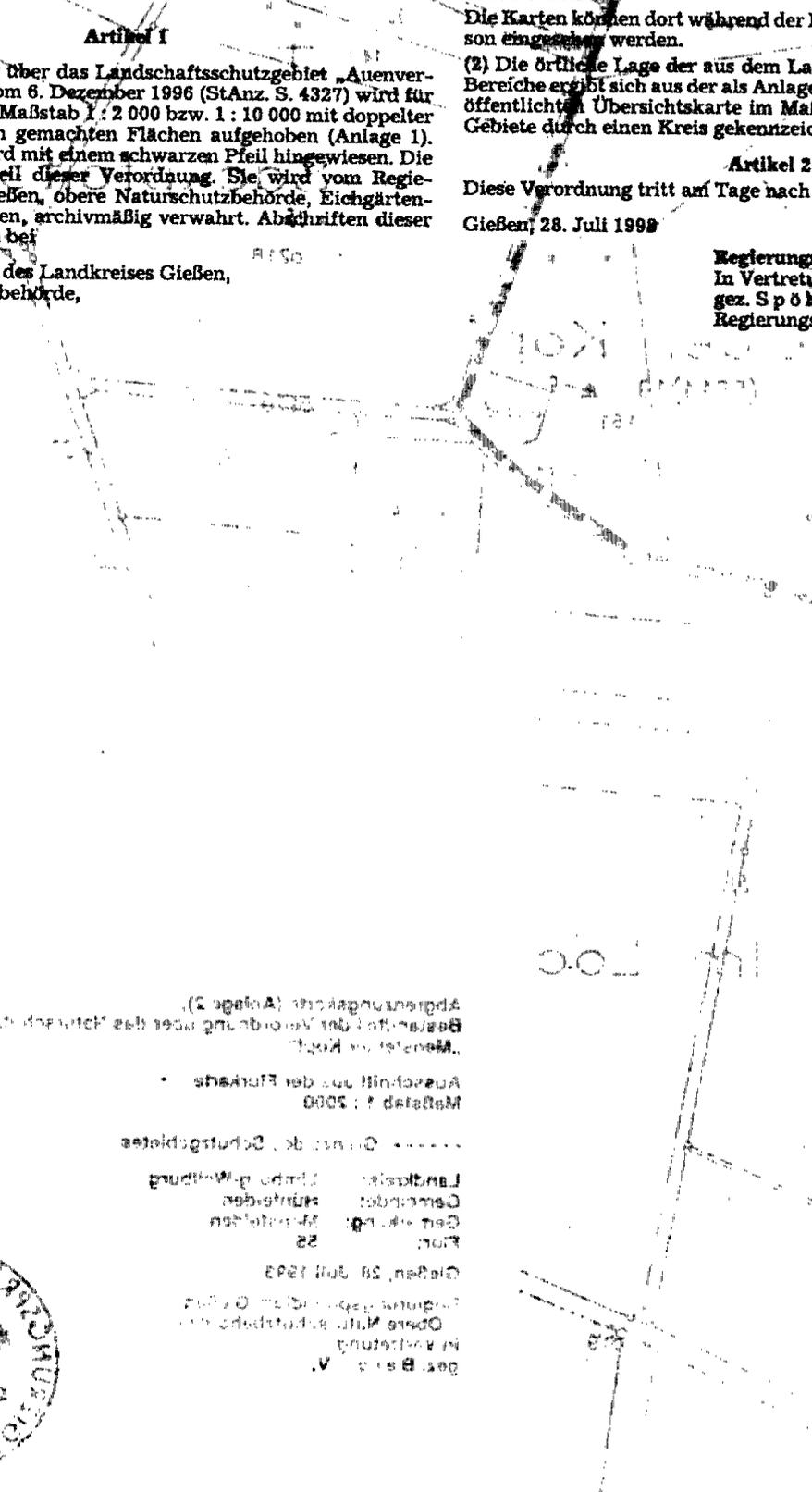
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 28. Juli 1998

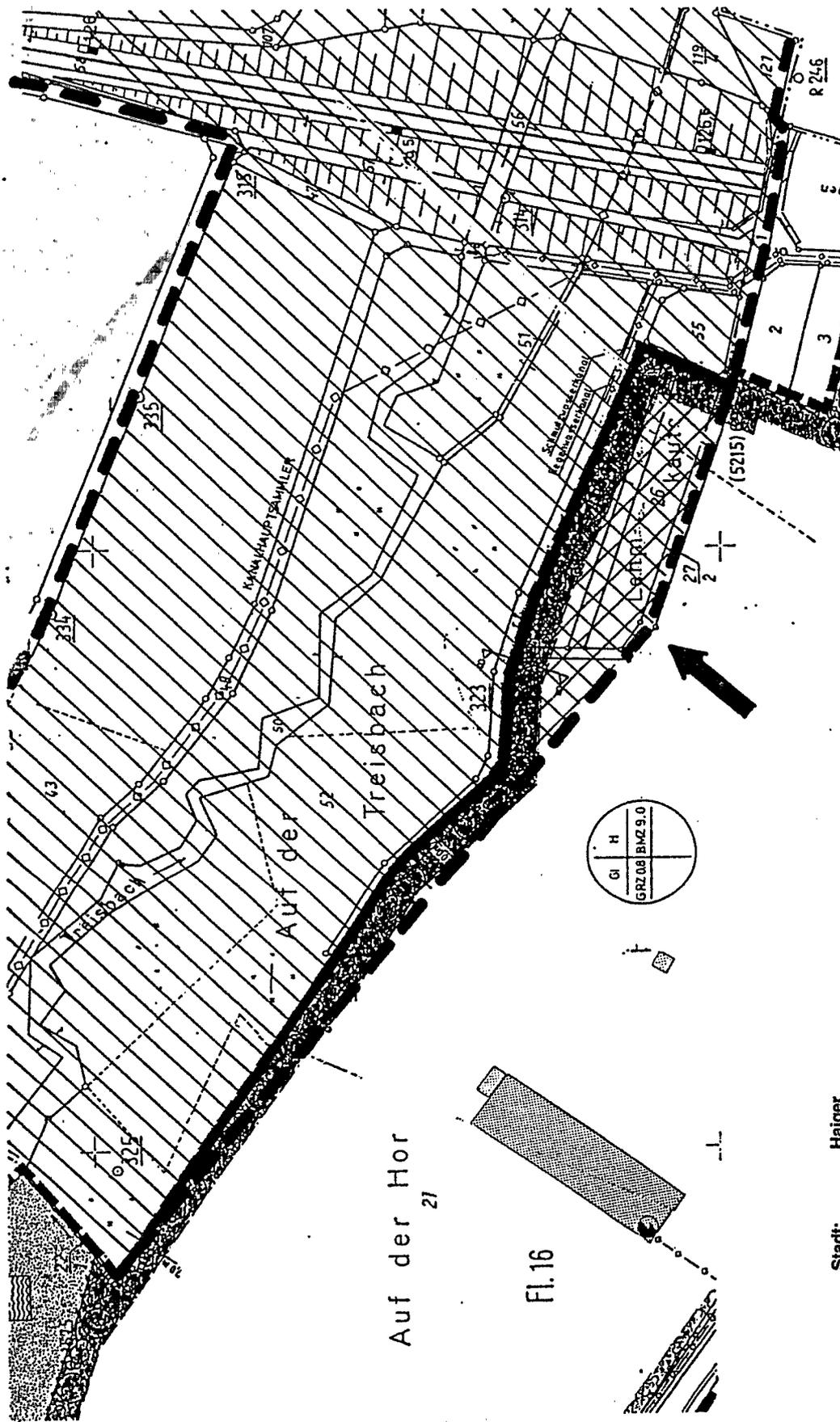
Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Spöhrer i. V.
Regierungsvizepräsident

StAnz. 33/1998 S. 2550



(Anlage A) ...
Auschnitt aus der Flurkarte
Maßstab : 1 : 2000
Landkreis Limburg-Weilburg
Gemeinde: ...
Gießen, 28. Juli 1998





Stadt: Haiger
 Gemarkung: Rodenbach

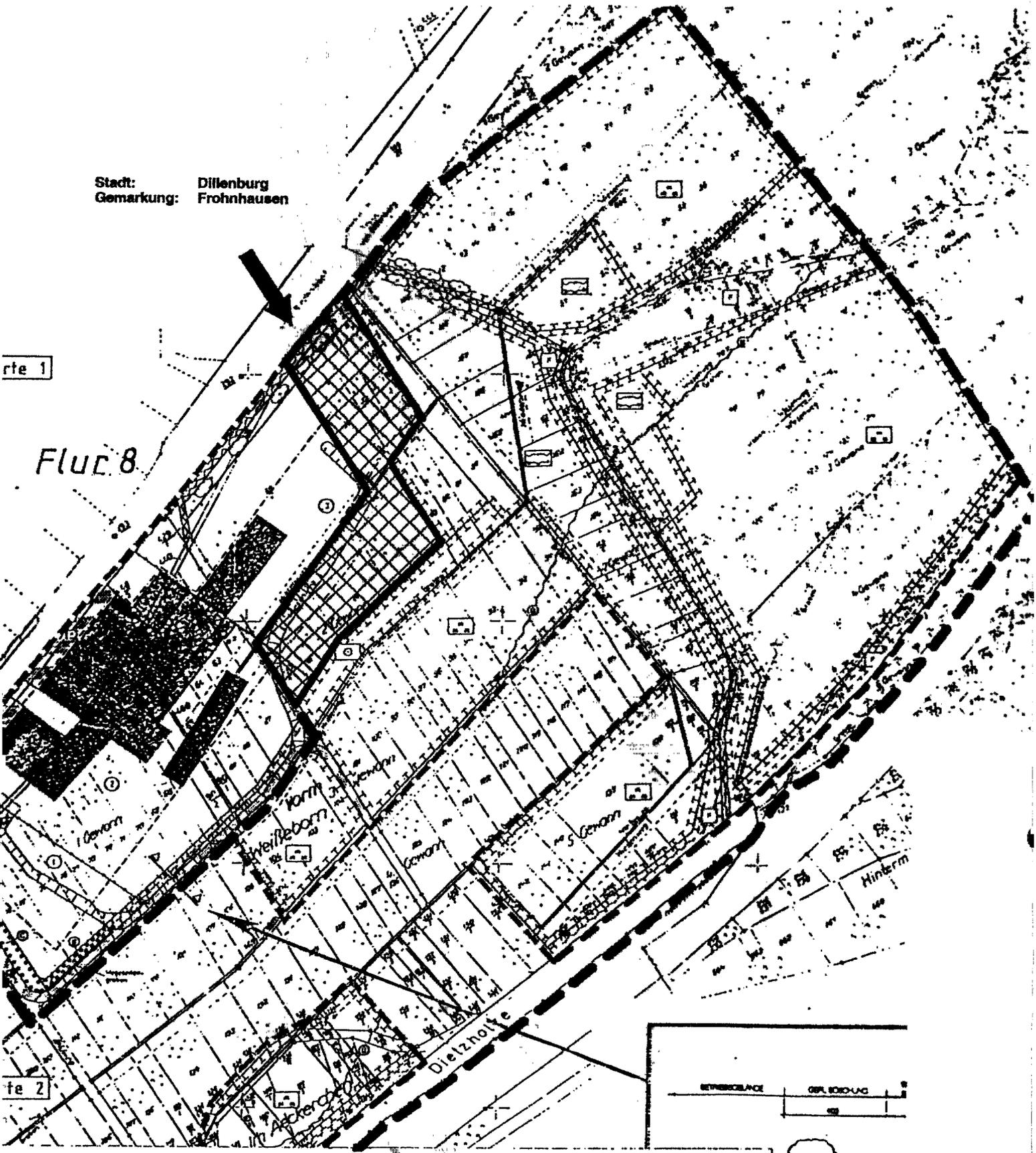
Anlage 1 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auvenverbund Lahr-Dill“ vom 28. Juli 1998

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000

Gießen, 28. Juli 1998

In Vertretung
 gez. Spöhrer i. V.
 Regierungsvizepräsident

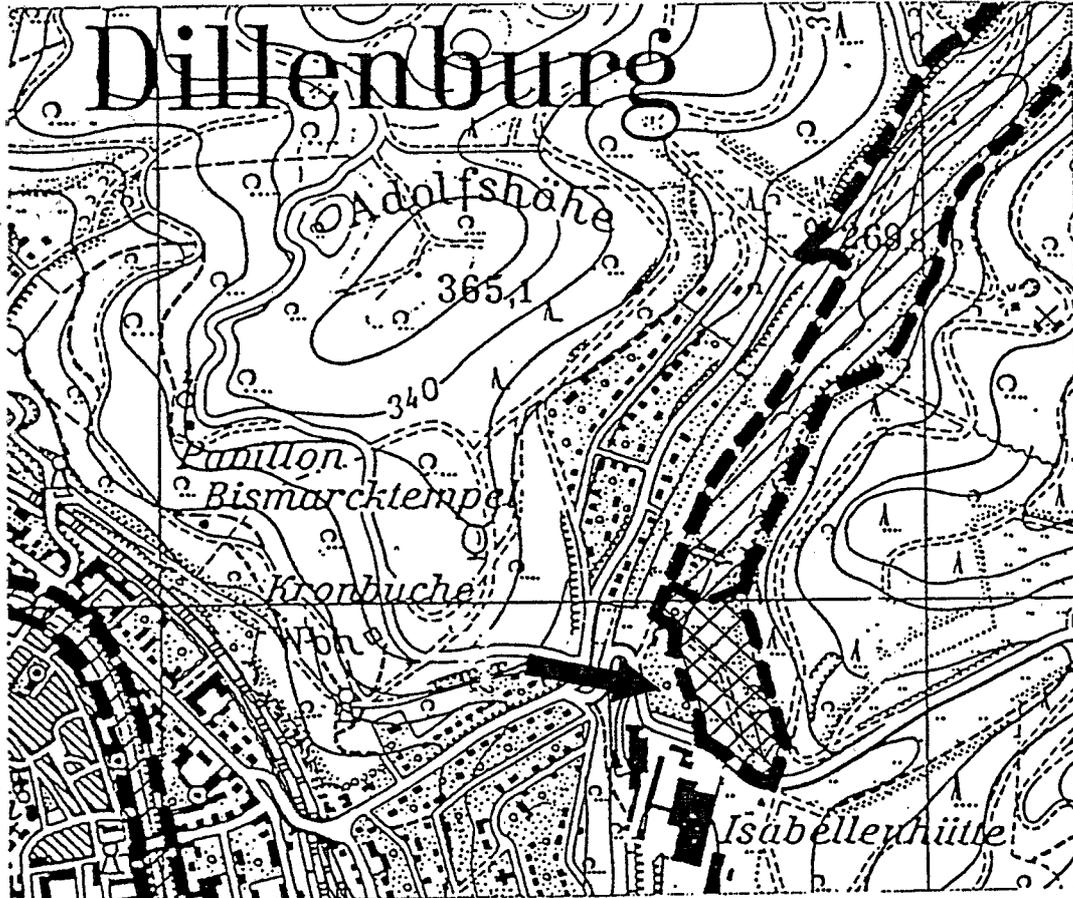




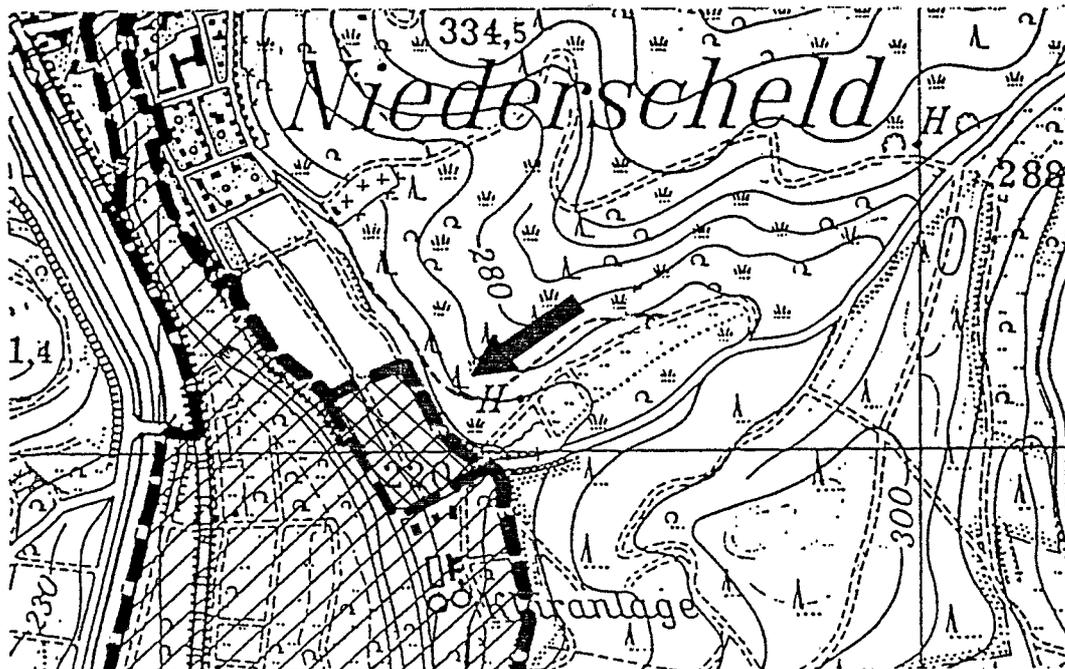
Anlage 1 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1998
Auszug aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 000

Anlage 1 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1998

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000

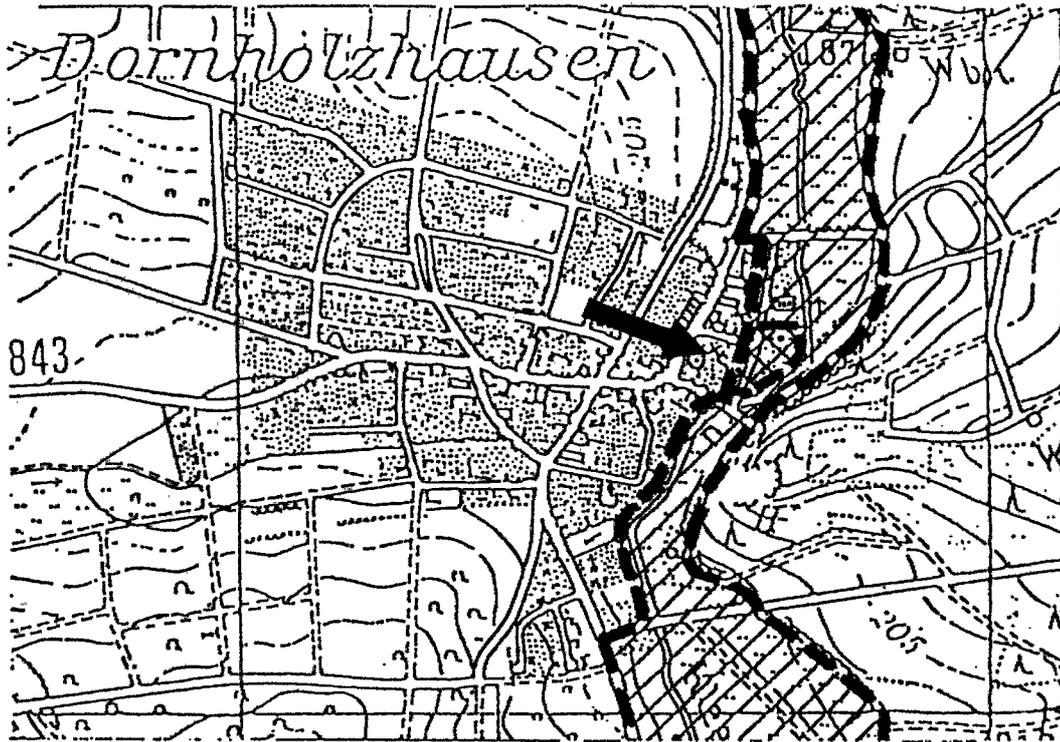


Stadt: Dillenburg
Gemarkung: Dillenburg



Stadt: Dillenburg
Gemarkung: Niedersched

Anlage 1 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1998
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000

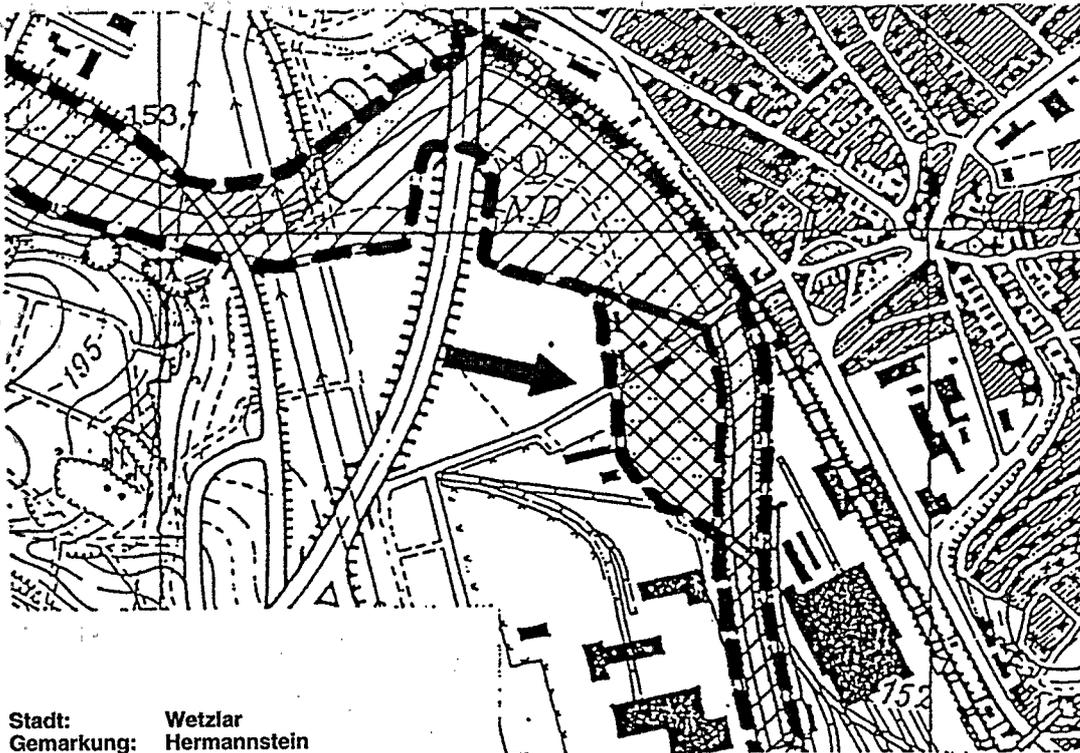


Gemeinde: Langgöns
Gemarkung: Domholzhausen

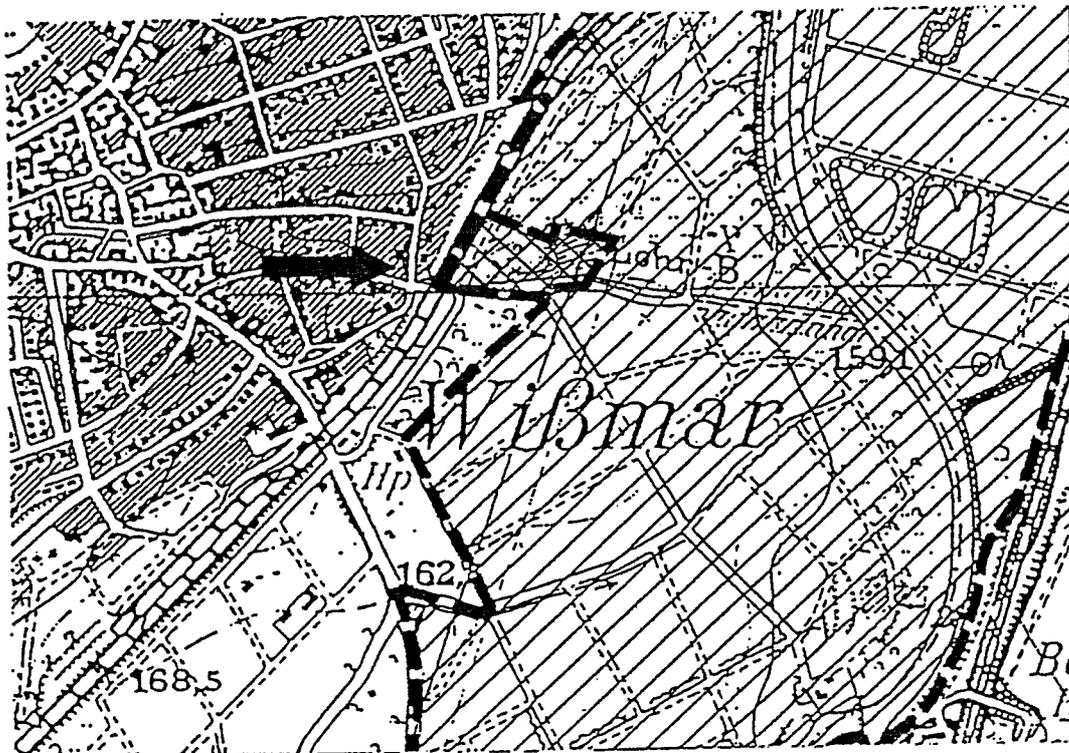


Gemeinde: Ehringshausen
Gemarkung: Ehringshausen

Anlage 1 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1998
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000



Stadt: Wetzlar
Gemarkung: Hermannstein



Gemeinde: Wittenberg
Gemarkung: Wißmar



Anlage 2 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1988

Auszug aus Top. Karte, Blatt Nr. 5314, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsnummer 94 - 1 - 212



Anlage 2 zur 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 28. Juli 1988

Auszug aus Top. Karte, Blatt Nr. 5516, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsnummer 94 - 1 - 212

(Fortsetzung von Seite 15)

7. das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen,
 8. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen,
 9. der sachgerechte Pflegertückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März,
 10. die Durchführung von Volksläufen, Wander- oder Radwanderveranstaltungen,
 11. die Durchführung von auf der Grundlage eines Landschaftsplanes nach § 3 HENatG basierenden landschaftspflegerischen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, einschließlich der Waldneuanlage,
 12. die Durchführung von zur Erfassung und Sanierung von Altlasten oder Altablagerungen erforderlichen Untersuchungen.
- (5) Unberührt bleibt auch die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte oder zulässige Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisher genehmigten Umfang, einschließlich der Grundwasserförderung, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für Entscheidungen über die Erteilung von Genehmigungen nach § 5 ist die örtlich zuständige untere Naturschutzbehörde.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, wenn die Maßnahme oder Handlung im Sinne des § 5 den Zuständigkeitsbereich mehrerer unterer Naturschutzbehörden berührt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 ist die obere Naturschutzbehörde zuständig, sofern zusätzlich zu einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung eine Befreiung nach § 23 Abs. 4 oder § 30 b HENatG erforderlich ist.
- (4) Ergibt sich im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 7 Abs. 1 HENatG die Zuständigkeit der oberen Naturschutzbehörde, so trifft diese auch die Entscheidung nach der Landschaftsschutzverordnung.
- (5) Die obere Naturschutzbehörde kann Bereiche des Landschaftsschutzgebietes für das Betreten, Reiten oder Befahren sperren, wenn dies zum Schutz seltener, störungsempfindlicher Tiere oder Pflanzen erforderlich ist.
- (6) Die obere Naturschutzbehörde kann zur Erfüllung des Schutzzweckes Pflege und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig
 1. gegen die Verbote des § 4 verstößt oder
 2. ohne die erforderliche Genehmigung die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen oder Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 11 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig nach § 7 Abs. 5 gesperrte Bereiche betritt, dort reitet oder fährt.

§ 9

Übergangsvorschriften

Soweit durch diese Verordnung eine Änderung der Behördenzuständigkeit erfolgt, werden die anhängigen Verwaltungsverfahren von der bisher zuständigen Behörde zu Ende geführt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 21. Dezember 1998

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 1/1999 S. 14

17

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 21. Dezember 1998

Angrund des § 18 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

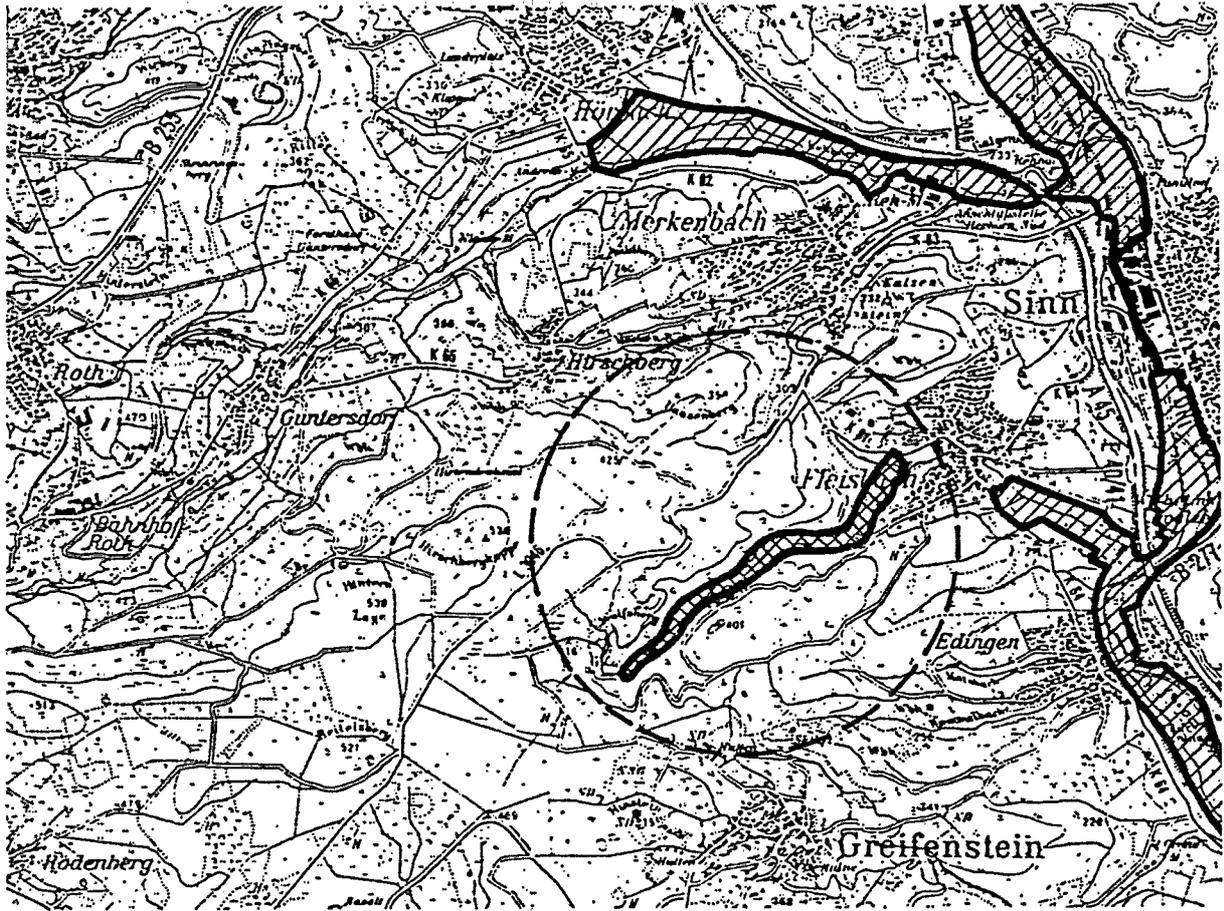
1. Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1998 (StAnz. S. 4327), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (StAnz. S. 2550) wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage 1) mit doppelter Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird beim Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Kreisaußenstellen — untere Naturschutzbehörde — der Landkreise Gießen, Ostanlage 41, 35390 Gießen, Limburg-Weilburg, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn, und des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar, sowie den Magistraten — untere Naturschutzbehörde — der Städte Gießen, Aulweg 45, 35392 Gießen, und Wetzlar, Bergstraße 80, 35578 Wetzlar. Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.
2. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

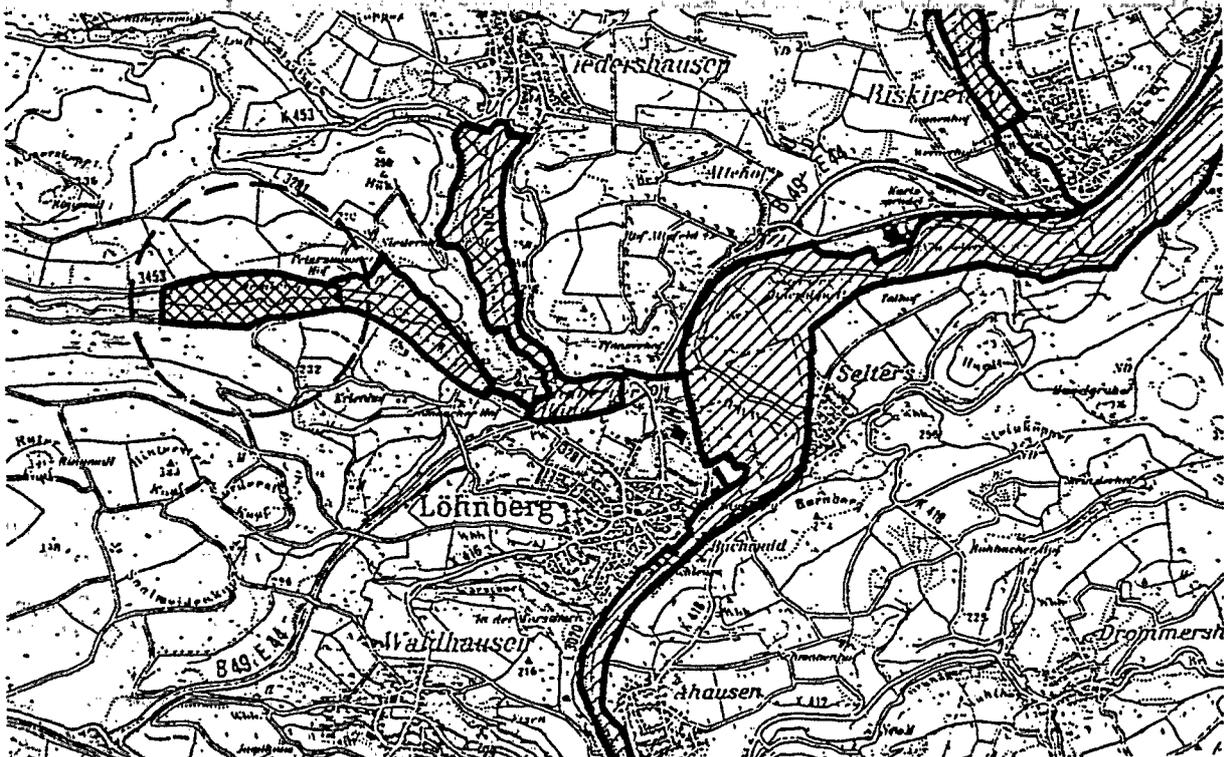
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 21. Dezember 1998

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 1/1999 S. 20



Anlage 2 zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996. Auszüge aus der Top. Karte Nr. 5314L und 5514L, Maßstab 1 : 50 000, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsnummer 94 - 1 - 212



490

DER LANDESWAHLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für den Abgeordneten des Deutschen Bundestags Dr. Werner Schuster (SPD)

Der Abgeordnete des Deutschen Bundestags Dr. Werner Schuster (SPD) ist verstorben.

Gemäß § 48 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung vom 23. Juli 1993 (BGB. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2001 (BGBl. S. 698), ist an die Stelle von Herrn Dr. Werner Schuster

Herr
Dr. Frank Schmidt,
Referent der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag,
Bergstraße 2—4,
65549 Limburg a. d. Lahn,

getreten.

Wiesbaden, 14. Mai 2001

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 1 k 04.21/6
StAnz. 22/2001 S. 1959

491

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Genehmigung der „Walter und Erika Wimmel-Stiftung“, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Rechts- und Verwaltungseinfachung vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 564), habe ich heute die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungsverfassung vom 21. März 2001 errichtete Stiftung des bürgerlichen Rechts „Walter und Erika Wimmel-Stiftung“, Sitz in Frankfurt am Main, genehmigt.

Darmstadt, 10. Mai 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
III 21 — 25 d 04.11 — (12) — 481
StAnz. 22/2001 S. 1959

rungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 41, 35390 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn,

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar,

dem Magistrat der Stadt Gießen, untere Naturschutzbehörde, Aulweg 45, 35392 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, untere Naturschutzbehörde, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 4. Mai 2001

Regierungspräsidium Gießen
gez. S c h m i e d
Regierungspräsident

StAnz. 22/2001 S. 1959

492

GIESSEN

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 4. Mai 2001

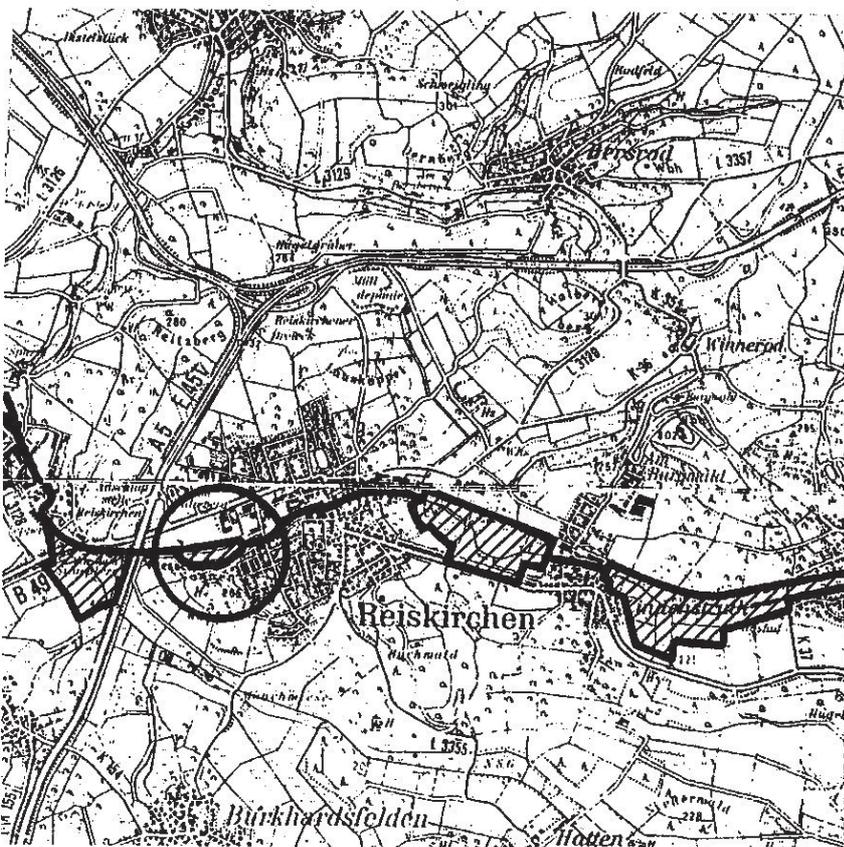
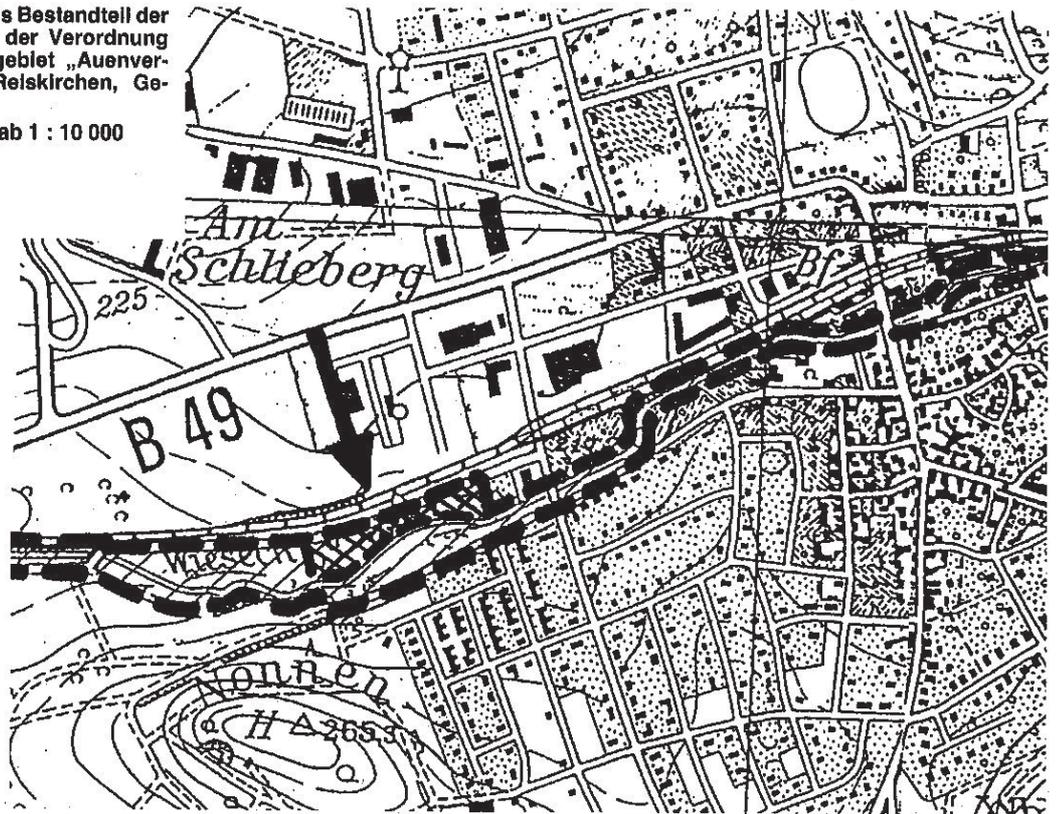
Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2000 (GVBl. I S. 588), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1998 (StAnz. 1999 S. 20), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit doppelter Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regie-

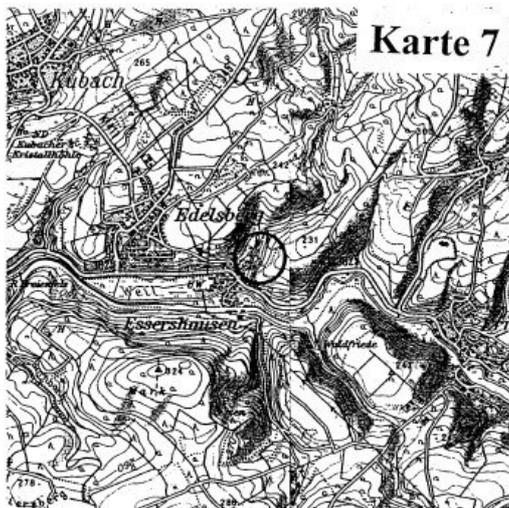
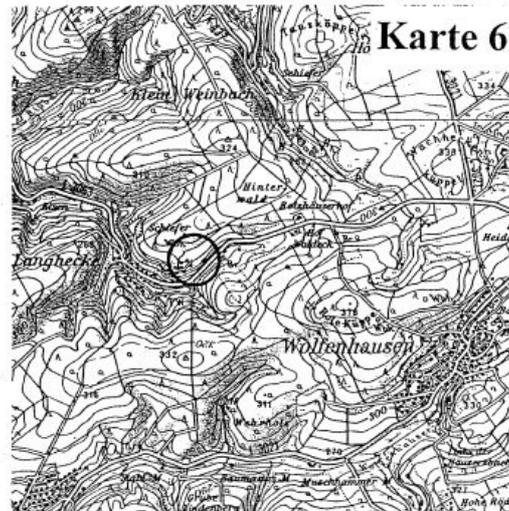
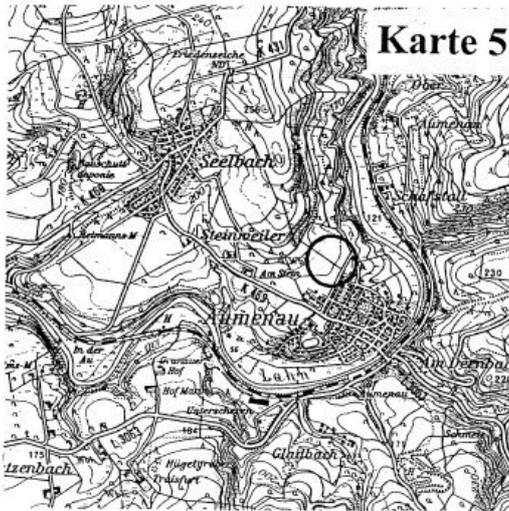
Anlage 1, Abgrenzungskarte als Bestandteil der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“, Gemeinde Reiskirchen, Gemarkung Reiskirchen
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 10 000

Gießen, 4. Mai 2001
gez. Schmie d
Regierungspräsident



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000,
Blätter L 5318 und L 5518,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 - 1 - 212



Anlage 2, Übersichtskarten als Bestandteil der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Taunus“

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blätter L 5514, 5516, 5714, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 - 1 - 10

- Karte 1 – Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Reiskirchen
- Karte 2 – Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Vollnkirchen
- Karte 3 – Stadt Runkel
- Karte 4 – Stadt Runkel, Ortsteil Wirbelau
- Karte 5 – Gemeinde Villmar, Ortsteil Aumenau
- Karte 6 – Gemeinde Villmar, Ortsteil Langhecke
- Karte 7 – Marktflecken Weilmünster, Ortsteil Essershausen

431

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2001 (StAnz. S. 1959), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1; Karten 1

und 2), Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 33–45, 35390 Gießen; dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn; dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar; dem Magistrat der Stadt Gießen, untere Naturschutzbehörde, Aulweg 45, 35392 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung ver-

öffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000, auf der die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 26. März 2003

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1624



Anlage 2, Übersichtskarten als Bestandteil der 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“



Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blätter L 5314, 5316, 5516, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 - 1 - 10

432

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“

Vom 26. März 2003

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 69 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden, den zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hessischer Westerwald“ vom 28. Februar 2001 (StAnz. S. 1184) wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere

Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn; dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 26. März 2003

Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 16/2003 S. 1625

586

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 18. Mai 2004

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2828) in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Naturschutzverbänden sowie den nach § 35 des Hessischen Naturschutzgesetzes zuständigen Bauern-, Waldbesitzer-, Jagd- und Fischerei- sowie Wasser- und Bodenverbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2003 (StAnz. S. 1624), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 10 000 mit Kreuzschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben; (Anlage 1; Karten 1—2). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Eichgärtenallee 1, 35394 Gießen, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Ostanlage 33—45, 35390 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen, untere Naturschutzbehörde, Aulweg 45, 35392 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar, untere Naturschutzbehörde, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000, auf der die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 18. Mai 2004

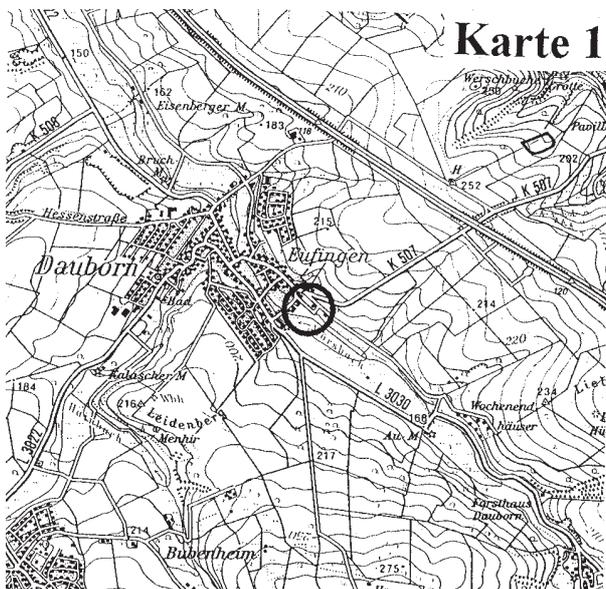
Regierungspräsidium Gießen
gez. Schmied
Regierungspräsident

StAnz. 24/2004 S. 1974

Anlage 2

Übersichtskarte als Bestandteil der 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Auszug aus Top. Karte 1 : 50 000, Blätter L 5316, 5516, 5714, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 03 – 1 – 10



Karte 1 – Gemeinde Hünfelden, Ortsteil Dauborn



Karte 2 – Stadt Aßlar, Ortsteil Aßlar

1151

Verordnung zur Aufhebung des mit Verordnung vom 16. Juni 1983 festgesetzten Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland

Vom 2. Dezember 2009

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999), und des § 33 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2007 (GVBl. I S. 792), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsaufhebung

Das mit Verordnung vom 16. Juni 1983 (StAnz. S. 1449) festgesetzte Wasserschutzgebiet zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Bundesrepublik Deutschland wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 2. Dezember 2009

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. Baron

Regierungspräsident

StAnz. 53/2009 S. 3633

1152

Vorhaben der Stadt Geisenheim;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Geisenheim, Eigenbetrieb der Stadt Geisenheim, Winkeler Straße 46, 65366 Geisenheim, beabsichtigt, Grundwasser aus dem Stollen Eisenberge bis zur gesamten Schüttmenge zum Zweck der öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung zu entnehmen.

Der Stollen Eisenberge liegt in der Gemarkung Johannisberg, Flur 3, Flurstück 19.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) in Verbindung mit § 78 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005 (GVBl. I S. 305) zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine UVP durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wiesbaden, 10. Dezember 2009

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden
IV/Wi 41.1 – 79 e 04 (25310) – G – N 2017 Kla

StAnz. 53/2009 S. 3633

1153

Vorhaben der W. C. Heraeus GmbH, Hanau;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die W. C. Heraeus GmbH, Hanau, beabsichtigt, die Abluftreinigungsanlage durch den Austausch des Nasswäschers K001 des Kammerofens 2 im Scheidebetrieb wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Die beantragten Maßnahmen sollen in 63450 Hanau, Herausstraße 12-14, Gemarkung Hanau, Flur 47, Flurstück 2/3, Gebäude 778 realisiert werden.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der

Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 14. Dezember 2009

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 43.4 – 819/12 Gen 25/09

StAnz. 53/2009 S. 3633

1154

GIESSEN

Anerkennung der „Kfz-Kaufmann-Ernst-Schwarz-Stiftung“ mit Sitz in Marburg

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 546/547), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 10. November 2009 errichtete „Kfz-Kaufmann-Ernst-Schwarz-Stiftung“ mit Sitz in Marburg durch Stiftungsurkunde vom 9. Dezember 2009 anerkannt.

Gießen, 9. Dezember 2009

Regierungspräsidium Gießen

II 21 – 25 d 04/11 – (4) – 99

StAnz. 53/2009 S. 3633

1155

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 26. November 2009

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 2004 (StAnz. S. 1974), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 3 500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Abschriften dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1,
35390 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 26. November 2009

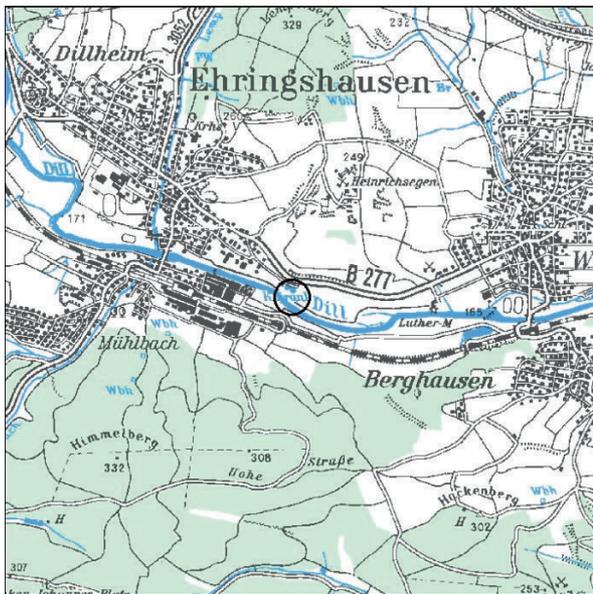
Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident
StAnz. 53/2009 S. 3633

Anlage 2

Übersichtskarte als Bestandteil der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blätter 5314, 5316, 5514 und 5516 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

**Gemeinde Ehringshausen, Gemarkung Ehringshausen
Stadt Aßlar, Gemarkung Werdorf**



1156

KASSEL

Bekanntmachung über die Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 8. Dezember 2009 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Änderungsgenehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 28. Mai 2009, ergänzt am 29. Juli 2009, wird der Lutz und Sabine Grein GbR, Burgstraße 13, 34637 Schrecksbach-Holzburg, nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in Schrecksbach, Gemarkung Holzburg, Flur 4, Flurstücke 29, 55/1 und 33, die bestehende Anlage zum Halten von Mastgeflügel auf insgesamt 82.000 Tierplätze (Einstallplätze) zu erweitern und zu betreiben.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO), die Zustimmung nach § 23 Abs. 2 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und die Zulassung des Eingriffes nach § 17 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG). Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Eine Durchsicht dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung (**vom 29. Dezember 2009, erster Tag**) an zwei Wochen (**bis zum 11. Januar 2010, letzter Tag**) beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel im Raum 806 aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 12. Januar 2010 und läuft bis zum 11. Februar 2010. Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage erheben.

Kassel, 9. Dezember 2009

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel
33/Ks – 53 e 621 1.2 – Grein – Li
StAnz. 53/2009 S. 3634

1157

Verlegung und Ausbau des Siechengrabens in Lohfelden im Bereich des Güterverkehrszentrums durch den Zweckverband Raum Kassel;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Zweckverband Raum Kassel hat die Genehmigung für die Verlegung und den Ausbau des Siechengrabens in Lohfelden, Gemarkung Crumbach, im Bereich des Güterverkehrszentrums zwischen der Rudolf-Diesel-Straße und der Gemarkungsgrenze zur Stadt Kassel beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist. Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, 10. Dezember 2009

Regierungspräsidium Kassel
31.2/Ks – P 1801
StAnz. 53/2009 S. 3634

1158

Genehmigung einer Änderung der Stiftungsverfassung der „Konvekta-Stiftung“ mit Sitz in Schwalmstadt

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung habe ich der Stiftung heute eine Änderung der Stiftungsverfassung (Änderung des Stiftungszweckes) genehmigt.

Kassel, 14. Dezember 2009

Regierungspräsidium Kassel
15.1 – 25 d 04/11 – 5.13
StAnz. 53/2009 S. 3634

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 27. September 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F – 41.2 – 79 i 08

StAnz. 41/2010 S. 2294

867

Vorhaben der Firma Archimica GmbH, Frankfurt am Main, Industriepark Höchst;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Firma Archimica GmbH beabsichtigt in der Anlage Versuchsraum Feinchemikalien eine Erweiterung der Herstellung von Phosphorsäurederivaten.

Das Vorhaben soll in Frankfurt am Main, Gemarkung Frankfurt am Main-Höchst, Flur 23, Flurstück 1/54, realisiert werden.

Die Prüfung des Einzelfalls nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, 29. September 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F – 43.2 – 367/12 Gen 42/10

StAnz. 41/2010 S. 2295

868

Genehmigung der Namensänderung der Gertrud Funken-Rudolf Koch Stiftung in Funken-Koch-Gutermuth Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Die Gertrud Funken-Rudolf Koch Stiftung führt künftig den Namen Funken-Koch-Gutermuth Stiftung.

Die Änderung des Namens wurde von mir nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Darmstadt, 23. September 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25 d 04/11 – (12) – 330

StAnz. 41/2010 S. 2295

869

Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), wurde Herr Peter Matthey mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 zum Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Wiesbaden 10 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 30. September 2017.

Darmstadt, 28. September 2010

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32 – 65 a 04/11 – KBZ – Wi 10

StAnz. 41/2010 S. 2295

870

GIESSEN

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 16. September 2010

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom

4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 854), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen gemäß § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 2009 (StAnz. S. 3633), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Riversplatz 1–9,
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43,
65549 Limburg a. d. Lahn;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1,
35390 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der das jeweilige Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 16. September 2010

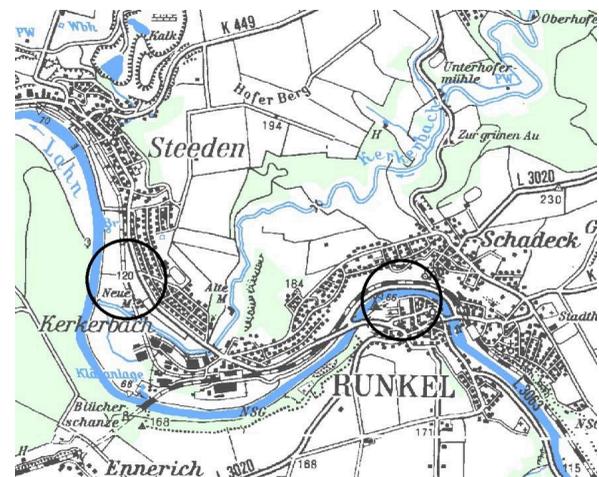
Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 41/2010 S. 2295

Anlage 2: Übersichtskarte als Bestandteil der 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 50.000, Blätter 5514 und 5714, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation



Stadt Runkel, Gemarkungen Runkel und Steeden

970

Genehmigung der Auflösung der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Untertaunus

Die Mitgliederversammlung der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Untertaunus hat am 29. September 2011 die Auflösung des Vereins zum 31. Dezember 2011 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 17. November 2011

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32 – 39 f 16/01 (9) – 3
St.Anz. 49/2011 S. 1496

971

GIESSEN

Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 1. November 2011

Aufgrund des § 22 und des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. September 2010 (StAnz. S. 2295), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 2.000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Riversplatz 1–9,
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1
35390 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

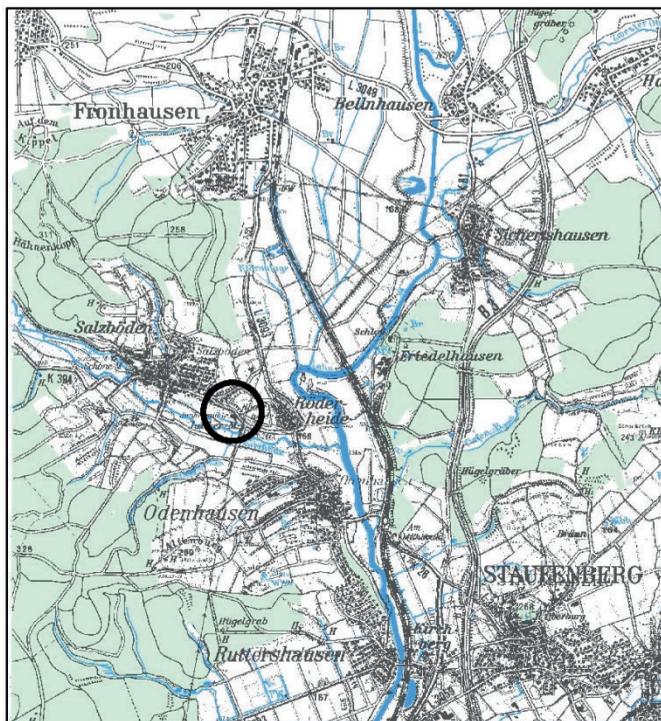
(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 1. November 2011

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident
St.Anz. 49/2011 S. 1496



Anlage 2: Übersichtskarte als Bestandteil der 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topografische Karte 1 : 50.000, Blatt 5318, mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Stadt Lollar, Gemarkung Salzböden

972

KASSEL

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach BImSchG zum Vorhaben des Herrn Rüdiger Käckel, Errichtung und Betrieb einer Schweinemastanlage in 34393 Grebenstein-Schachten

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 21. November 2011 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag des Herrn Rüdiger Käckel, Weinbergstraße 2, 34393 Grebenstein-Schachten, vom 15. Januar 2010 wird nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in 34393 Grebenstein, Gemarkung Schachten, Flur 3, Flurstück 15/1 eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit insgesamt 2.580 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel erhoben werden.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen von Dienstag, den 6. Dezember 2011 (erster Tag) bis zum Montag, den 19. Dezember 2011 (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Steinweg 6, 34117 Kassel, Zimmer 806, aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 20. Dezember 2011 und läuft bis zum 19. Januar 2012.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert

113

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), wurde Herr Christoph Schäfer mit Wirkung vom 1. Januar 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Wiesbaden 15 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 31. Dezember 2019.

Darmstadt, den 27. Dezember 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32 – 65 a 04/11

StAnz. 3/2013 S. 156

114

GIESSEN

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der nach den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes vom 7. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2816), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), anerkannten Naturschutzvereinigungen, verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. November 2011 (StAnz. S. 1496), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 12, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1
35390 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

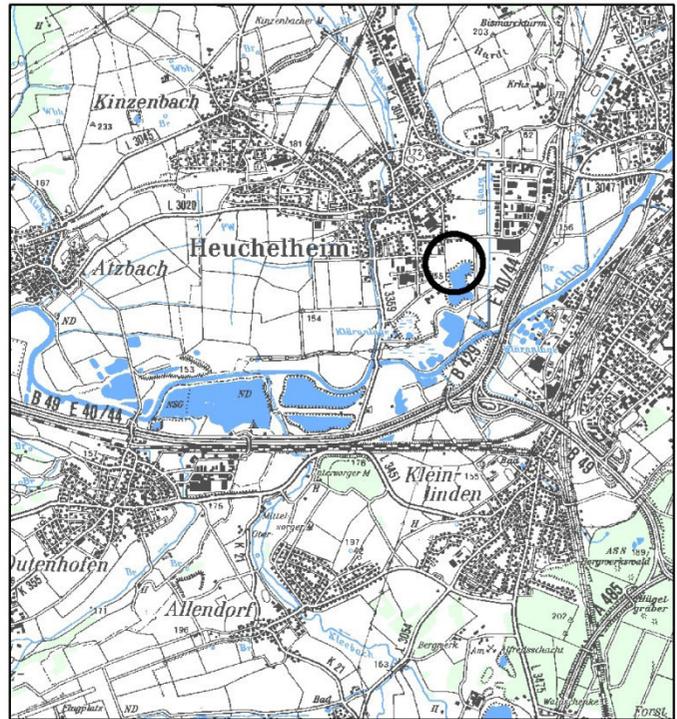
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 13. Dezember 2012

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

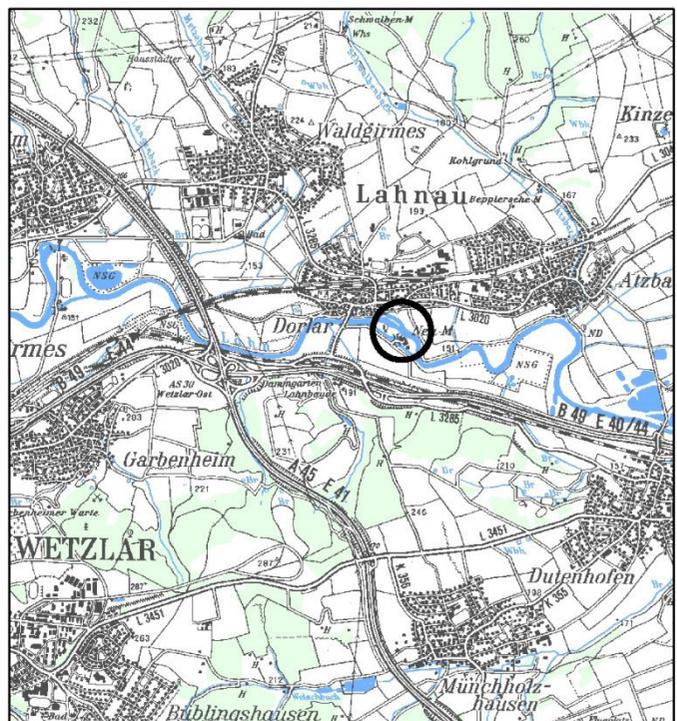
StAnz. 3/2013 S. 156



Anlage 2: Übersichtskarte als Bestandteil der 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5516 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Gemeinde Heuchelheim, Gemarkung Heuchelheim



Anlage 2: Übersichtskarte als Bestandteil der 9. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5516 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Gemeinde Lahnau, Gemarkung Dorlar

904

Vorhaben der Adam Opel AG, Bahnhofplatz, 65423 Rüsselsheim in 63110 Rodgau

Die Firma Adam Opel AG, Rüsselsheim hat im Rahmen des Gesamtprojekts „Modernisierung und Erweiterung Testcenter Rodgau“ einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zur Erweiterung („Lange Gerade“) und zum Betrieb ihrer Teststrecke für Kraftfahrzeuge

in 63110 Rodgau
Gemarkung: Dudenhofen
Flur: 33
Flurstück: 222.

Der Teilgenehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer langen Geraden (Länge ca. 3 km) zur Erprobung neuer Kraftfahrzeuge.

Für die Rodung der benötigten Waldfläche wurde zusätzlich ein Antrag nach § 8a BImSchG auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf nach den §§ 8 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 10.17.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.

Die Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwendenden Normen (Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“, Nr. 17.2.1 UVPG) hat ergeben, dass die Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung ist unselbstständiger Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsverfahrens.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit **vom 14. Oktober 2013 (erster Tag) bis 13. November 2013 (letzter Tag)** beim Regierungspräsidium Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64823 Darmstadt, Zimmer 2.038, 2. Stock, und im Rathaus der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Raum 1.12, erster Stock, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit **vom 14. Oktober 2013 (erster Tag) bis 27. November 2013 (letzter Tag)** können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 UVPG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

Datum: 17. Dezember 2013

Uhrzeit: 10:00 Uhr

Ort: Rathaus der Stadt Rodgau, Hintergasse 15, 63110 Rodgau, Stadtverordnetenversammlungssaal

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird an gleicher Stelle nach Ende der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und frist-

gerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden

Darmstadt, den 24. September 2013

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt
IV/Da 43.1 – 53e621 – 8/11 – Opel_D10

StAnz. 41/2013 S. 1286

905

Anerkennung der Erhard Kunert-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft in der Fassung vom 23. März 2012 und Stiftungssatzung vom 10. September 2013 errichtete Erhard Kunert-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 23. September 2013 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 23. September 2013

Regierungspräsidium Darmstadt

I 13 - 25 d 04/11 - (12) - 733 -

StAnz. 41/2013 S. 1286

906

Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Gemäß §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchFHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467), wurde Herr Volker Brück mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Lahn-Dill 15 bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zum 30. September 2020.

Darmstadt, den 19. September 2013

Regierungspräsidium Darmstadt

III 32-65a04/11-

StAnz. 41/2013 S. 1286

907

GIESSEN

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 3. September 2013

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458), wird nach Beteiligung der nach den Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753) anerkannten Naturschutzvereinigungen verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2012 (StAnz. 2013 S. 156), wird für die in der Karte im Maßstab 1:3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karte befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen, untere Naturschutzbehörde, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen;

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn;
dem Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;
dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1
35390 Gießen
und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

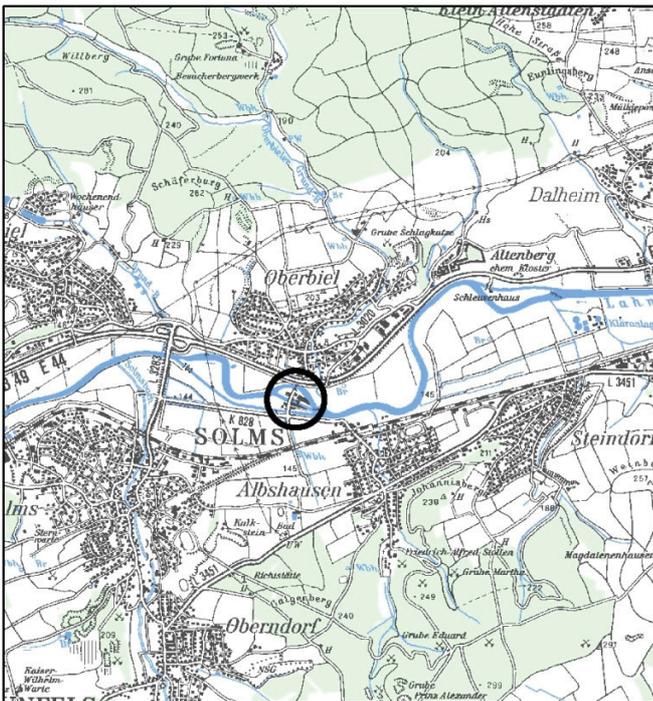
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 3. September 2013

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 41/2013 S. 1286



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Au- enverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5516 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Stadt Solms, Gemarkung Oberbiel

908

Neufassung der Stiftungsverfassungen der Dr. Reinfried Pohl Stiftung mit Sitz in Marburg an der Lahn

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung, habe ich auf Antrag des Stiftungskuratoriums der Dr. Reinfried Pohl Stiftung die Neufassung der Stiftungsverfassung mit Bescheid vom 17. September 2013 genehmigt.

Gießen, den 17. September 2013

Regierungspräsidium Gießen

II 21 - 25 d 04/11 - (4) - 37

StAnz. 41/2013 S. 1287

909

Neufassung der Stiftungsverfassungen der Anneliese Pohl – Stiftung mit Sitz in Marburg an der Lahn

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung, habe ich auf Antrag des Stiftungskuratoriums der Anneliese Pohl – Stiftung die Neufassung der Stiftungsverfassung mit Bescheid vom 17. September 2013 genehmigt.

Gießen, den 17. September 2013

Regierungspräsidium Gießen

II 21 - 25 d 04/11 - (4) - 98

StAnz. 41/2013 S. 1287

910

KASSEL

Berichtigung der Bekanntgabe nach § 3a UVPG zum Vorhaben der Volkswagen AG – Werk Kassel –

Bezug: Veröffentlichung vom 19. August 2013 (StAnz. S. 1125)

Die Bekanntgabe vom 19. August 2013 wird wegen nicht korrekter Standortdaten wie folgt geändert:

„Das Vorhaben soll in

34219 Baunatal

Gemarkung Kirchbauna,

Flur 2, Flurstücke 76/1 und 77/3

realisiert werden.“

Im Übrigen bleibt der Veröffentlichungstext vom 19. August 2013 unverändert bestehen.

Kassel, den 24. September 2013

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umwelt und Arbeitsschutz
33/Ks - 53 e 621-3.9-Tö

StAnz. 41/2013 S. 1287

Wi 21	Heller, Inge	befristet bis 31.12.2021
Wi 23	Bialek, Christof	befristet bis 31.12.2021
Wi 24	Wörle, Wolfgang	befristet bis 31.12.2021

Darmstadt, den 17. Dezember 2014

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-65a04/11

StAnz. 3/2015 S. 60

79

GIESSEN

Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 11. Dezember 2014

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. I S. 458), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2013 (StAnz. S. 1286), wird für die in der Karte im Maßstab 1 : 3.000 mit Schrägschraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben (Anlage 1). Auf die Fläche wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen,

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43
65549 Limburg a. d. Lahn,

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1,
35390 Gießen,

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

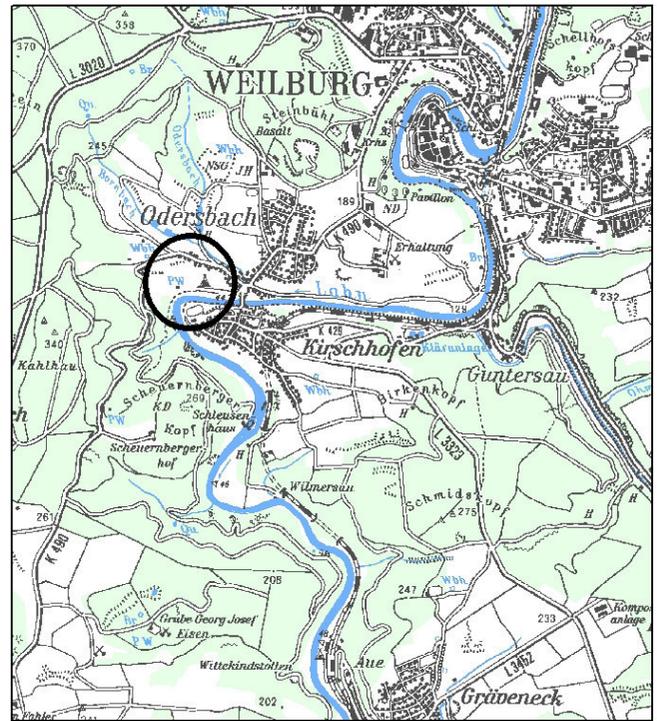
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 11. Dezember 2014

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Witteck
Regierungspräsident

StAnz. 3/2015 S. 61



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 50.000, Blatt 5514 mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

Stadt Weilburg, Gemarkung Odersbach

80

Vorhaben der Stadtwerke Braunfels;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Die Stadtwerke Braunfels haben die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt, für die Dauer von 30 Jahren aus dem Brunnen „Braunfels I“ in der Gemarkung Braunfels, Flur 33, Flurstück 21/1, insgesamt bis zu 150.000 m³ Grundwasser pro Jahr zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu entnehmen.

Das bisherige Wasserrecht in der gleichen Höhe ist durch Fristablauf erloschen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die die Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalls ergab, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme keine über den derzeitigen Zustand hinausgehenden gewässer- oder landschaftsökologischen Auswirkungen für den oberflächennahen Wasserhaushalt beziehungsweise für besonders geschützte Gebiete zu erwarten sind, so dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Gießen, den 17. Dezember 2014

Regierungspräsidium Gießen
IV-41.1-79e04.01 – (Braunfels3-1) /LS
StAnz. 3/2015 S. 61

326

Vorhaben des Wasserverbandes Nidder-Seemenbach, Friedberg: Renaturierung des Stadtwehres in Ortenberg;

hier: Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Der Wasserverband Nidder-Seemenbach, Friedberg, hat einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Renaturierung des Stadtwehres in Ortenberg gestellt.

Der ca. 100 m lange Abschnitt soll naturnah umgestaltet und stärker in das rechtsseitige Gelände eingebunden werden. Durch die Umgestaltung in Form eines Raugerinnes mit Störsteinen kann die Wasserspiegeldifferenz für auf- und absteigende Arten überwunden werden. Ein ca. 9 km langer Gewässerabschnitt wird durch die Wiederherstellung der Passierbarkeit aufgewertet. Im Bereich des Raugerinnes werden Strukturelemente geschaffen wie zum Beispiel Gumpen, Störsteine und einer Rausche. Die natürliche Ufervegetation wird entwickelt durch Anpflanzung und Sukzession.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2756), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Frankfurt am Main, den 29. März 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
IV/F 41.2 - 79 i 08

StAnz. 15/2016 S. 408

327

Genehmigung der Änderung des Stiftungszwecks der Abisag Tüllmann Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main

Nach § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), habe ich heute die Änderung des Stiftungszwecks der Abisag Tüllmann Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main genehmigt.

Darmstadt, den 29. März 2016

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d 04/11 - (12) - 648
StAnz. 15/2016 S. 408

328

GIESSEN

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 15. März 2016

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2014 (StAnz. 2015 S. 61), wird für die in den Karten im Maßstab 1:3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben, die mit Kreuzschraffur und blauer Farbhinterlegung kenntlich gemachten Flächen werden in dieses Landschaftsschutzgebiet integriert (Anlage 1, Karten 1 bis 5). Auf die Flächen wird jeweils mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verord-

nung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karten befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Riversplatz 1-9,
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg,
untere Naturschutzbehörde,
Schiede 43

65549 Limburg a. d. Lahn;
dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises,
untere Naturschutzbehörde,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen,
untere Naturschutzbehörde,
Berliner Platz 1
35390 Gießen

und dem Magistrat der Stadt Wetzlar,
untere Naturschutzbehörde,
Ernst-Leitz-Straße 30,
35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen und hinzukommenden Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 (Karten 1 bis 5) zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

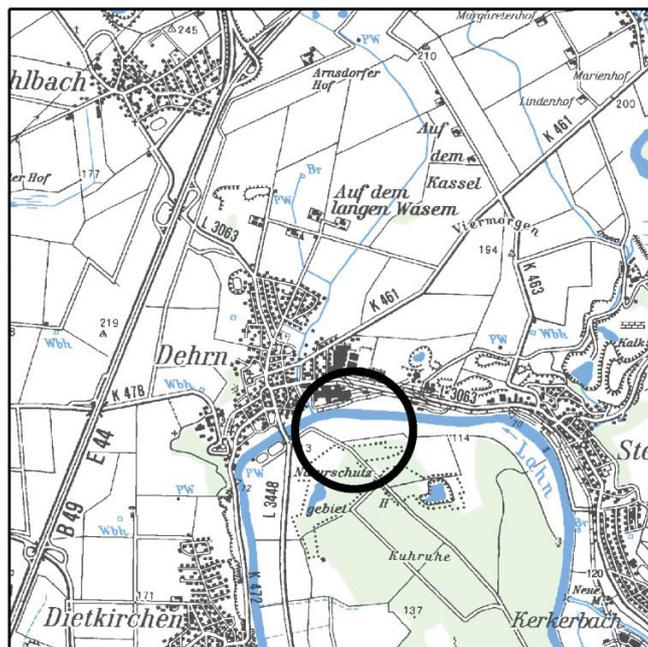
Gießen, den 15. März 2016

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung
gez. Kneip
Regierungsvizepräsident

StAnz. 15/2016 S. 408

Karte 1

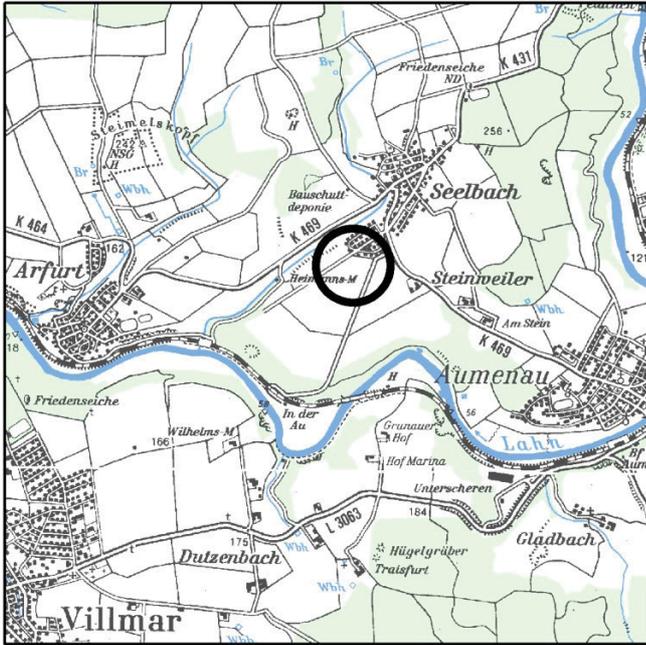


Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5514 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

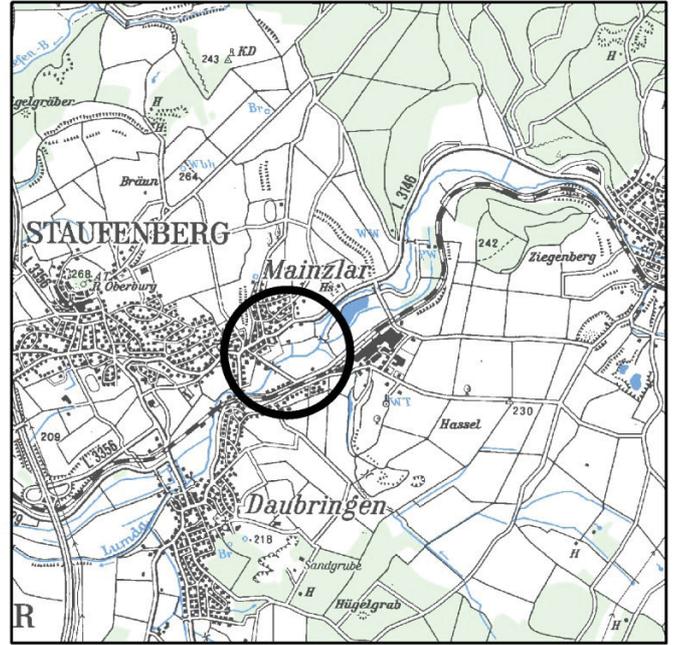
Stadt Runkel, Gemarkung Dehrn

Karte 2



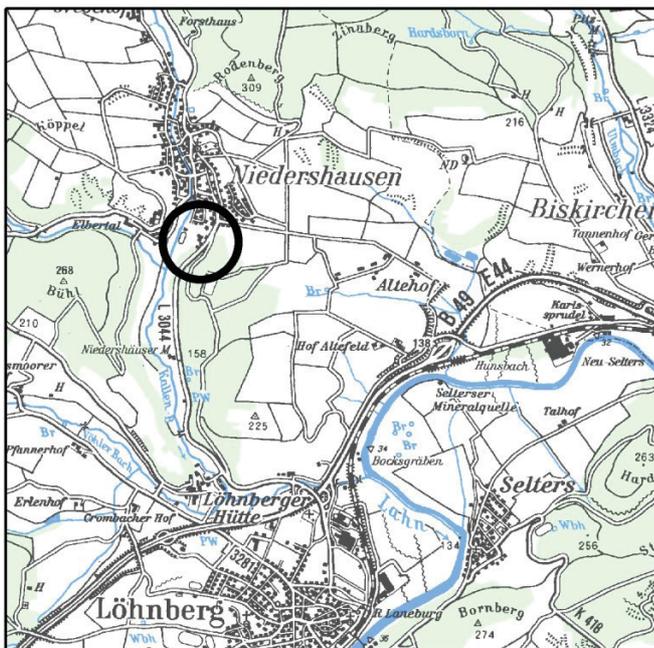
Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blätter 5514 und 5714 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
 Gemeinde Villmar, Gemarkung Seelbach

Karte 4



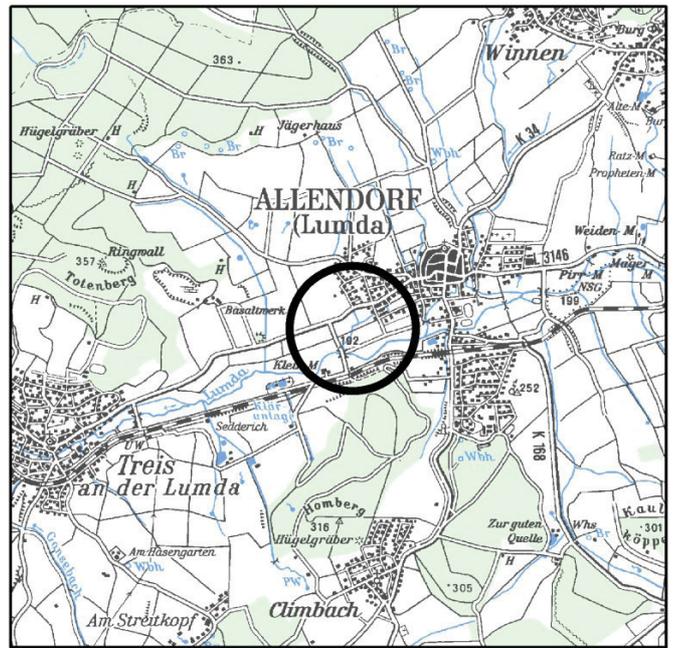
Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5318 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
 Stadt Staufenberg, Gemarkung Mainzlar

Karte 3



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blätter 5514 und 5516 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
 Gemeinde Löhnberg, Gemarkung Niedershausen

Karte 5



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 12. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“
 Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5318 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
 Stadt Allendorf/Lumda, Gemarkung Allendorf

715

Antrag der Deutschen Wasserkraft GmbH auf Einbau eines horizontal angeordneten Fischrechens an den Anlagen der ehemaligen Pappenfabrik Glenz in Erbach-Lauerbach an der Mümling;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Deutsche Wasserkraft GmbH hat den Einbau eines horizontal angeordneten Rechens an der Wasserkraftanlage der ehemaligen Pappenfabrik Glenz beantragt. Die Wasserkraftanlage befindet sich im Bereich Gemarkung Lauerbach, Flur 5, Flurstück Nr. 38/3. Es soll dort ein Rechen mit einer lichten Stabweite von 14 mm eingebaut und damit der Fischschutz verbessert werden. Weiterhin wird ein Fischabstiegsweg installiert und damit die abwärts gerichtete Durchgängigkeit für Fische gewährleistet.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage ist nach Nr. 13.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), im Genehmigungsverfahren eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um die UVP-Pflicht festzustellen.

Der Einbau des Rechens mit einer geringeren Stabweite, sowie des Fischabstiegswegs stellt eine Änderung der bestehenden Wasserkraftanlage dar. Für diese Änderung der Anlage war nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG ebenfalls eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese erfolgte entsprechend der Regelungen des § 7 Abs. 1 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kam zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen und somit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Dieses Ergebnis ist darin begründet, dass der Rechen die Fließeigenschaft des Gewässers nicht wesentlich beeinträchtigt. Ein neuer Eingriff in den Boden ist zwar kleinflächig gegeben, die zu erwartenden Auswirkung auf die bestehenden Lebensräume von Tieren und Pflanzen werden jedoch als unerheblich eingeschätzt. Diese Maßnahme wirkt sich weder qualitativ noch quantitativ auf das Wasser aus. Lediglich die auf die Bauzeit beschränkte Nutzung einer benachbarten Wiesenfläche kann sich negativ auf die Umwelt auswirken. Da sich diese Tätigkeiten auf einen kurzen Zeitraum beschränken, sind die damit verbundenen Auswirkungen jedoch nicht erheblich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Darmstadt, den 10. September 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
IV/DA 41.2 – 79 k 06 (7)-erba-8-M.Glenz
StAnz. 39/2018 S. 1104

716

Vorhaben der K. W. Hardt KG Sand- und Kiesbaggerei: Rekultivierungsänderung Tagebau „Hardt“ in Babenhausen;

Berichtigung der Öffentlichen Bekanntmachung nach § 3a UVPG

Bezug: Bekanntmachung vom 29. August 2018 (StAnz. S. 1059)

In der oben angeführten Bekanntmachung war versehentlich ein Absatz nicht enthalten, sie wird daher nachstehend vollständig abgedruckt. Die K. W. Hardt KG Sand- und Kiesbaggerei beabsichtigt in der Stadt Babenhausen, Gemarkung Babenhausen, Flur 4, Flurstücke 173-192/1, 192/2-197 und Flur 5, Flurstücke 21/1 tlw.-24, 31-56, 57 tlw., 59/1 die Rekultivierung zu ändern. Die Änderung betrifft Details der Geländeprofilierung und der Bepflanzung. Der Grundcharakter bleibt – See zur Stillen Erholung im Osten und Wald auf den ehemaligen Betriebsflächen im Nordwesten.

Für dieses Änderungsvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), in Verbindung mit § 3c UVPG zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls des Regierungspräsidiums Darmstadt hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar

Wiesbaden, den 11. September 2018

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt
Wiesbaden
IV/Wi 44 – 616 – 76d – 20

StAnz. 39/2018 S. 1104

717

GIESSEN

13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 24.8.2018

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2016 (StAnz. S. 408), wird für die in den Karten im Maßstab 1 : 3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1, Karten 1 bis 3). Auf die Flächen wird jeweils mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden vom Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Georg-Friedrich-Händel-Straße 3, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karten befinden sich bei dem Kreis Ausschuss des Landkreises Gießen, Untere Naturschutzbehörde, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen;

dem Kreis Ausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg, Untere Naturschutzbehörde, Schiede 43, 65549 Limburg a. d. Lahn;

dem Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen, Untere Naturschutzbehörde, Berliner Platz 1, 35390 Gießen

und

dem Magistrat der Stadt Wetzlar, Untere Naturschutzbehörde, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ergibt sich aus den als Anlage 2 (Karten 1 bis 3) zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50.000, auf denen die Gebiete durch einen Kreis gekennzeichnet sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 24. August 2018

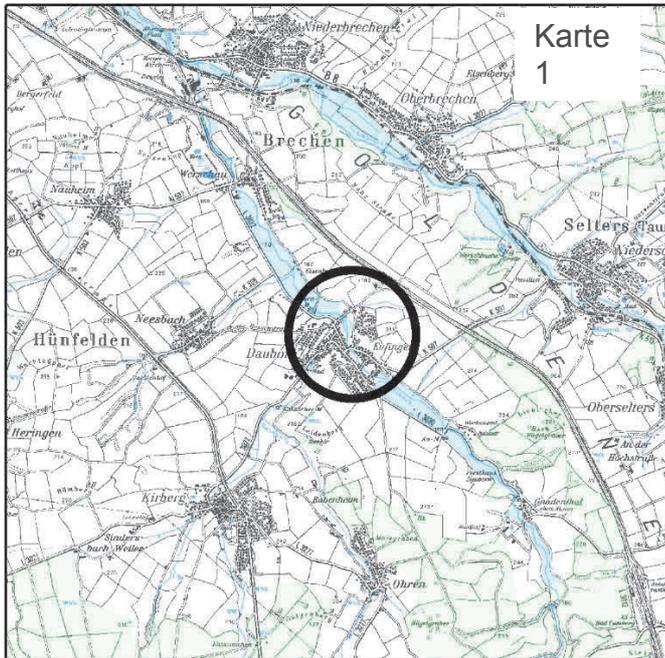
Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 39/2018 S. 1104

Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5714 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

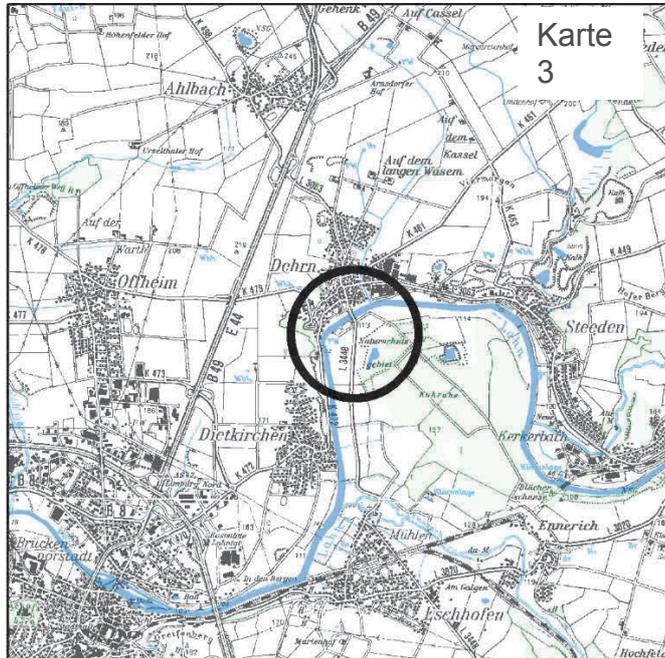
Gemeinde Hünfelden, Gemarkung Dauborn



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blätter 5514 und 5714 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

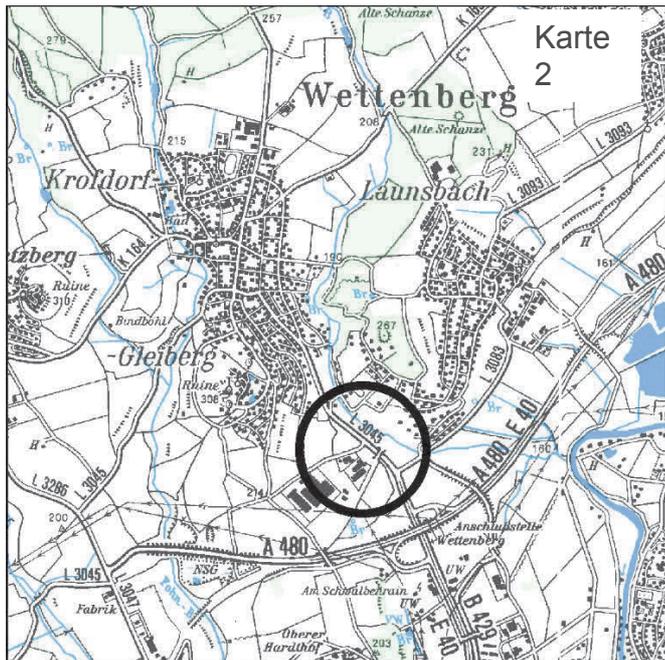
Gemeinde Runkel, Gemarkung Dehrn



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 13. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blätter 5316 und 5318 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Gemeinde Wettenberg, Gemarkungen Krofdorf-Gleiberg und Launsbach



718

Vorhaben der hofmann CERAMIC GmbH, Mühlweg 14, 35767 Breitscheid;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die **hofmann CERAMIC GmbH** beabsichtigt die **Änderung der bestehenden Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse** durch Ersatz von drei Brennöfen durch einen modernen Schnellbrand-Kammerofen, Stilllegung und Abriss der vorhandenen Trockeneinrichtung und dreier Pressen, der Umstellung von Heizöl und Flüssiggas durch Erdgas und moderne Brenntechnik sowie der Erhöhung der Brennkapazität auf 3285 Tonnen/Jahr.

Der Anlagenstandort liegt auf dem Gelände der **hofmann CERAMIC GmbH; Mühlweg 14; 35767 Breitscheid**, Flur 1 und 5, Flurstück 25/1, 25/2 und 425/5, (3787 Erdbach).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 UVPG zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Nach § 9 Abs. 2 besteht für ein Änderungsvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben geändert wird, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, wenn das geänderte Vorhaben den Größen- oder Leistungswert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Vorliegend wird der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 nicht erstmals erreicht oder überschritten. Nach der Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ in der Spalte 2 Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 in Verbindung mit § 7 UVPG durchzuführen.

In der ersten Stufe der Prüfung wurde festgestellt, dass sich bei dem geplanten Vorhaben im Einwirkungsbereich der Anlage bzw. in der Nähe

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95),

347

Anerkennung der Stefan Flaig Familienstiftung 2022, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 14. März 2022 errichtete Stefan Flaig Familienstiftung 2022 mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 5. April 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 5. April 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.12/16-2022

StAnz. 16/2022 S. 478

348 GIESSEN

14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 7. März 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2018 (StAnz. S. 1104), wird für die in der Karte im Maßstab 1:3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben (Anlage 1). Auf die Flächen wird mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 10, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Untere Naturschutzbehörde
Riversplatz 1–9
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Untere Naturschutzbehörde
Schiede 43
65549 Limburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Untere Naturschutzbehörde
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen
Untere Naturschutzbehörde
Berliner Platz 1
35390 Gießen

und

dem Magistrat der Stadt Wetzlar
Untere Naturschutzbehörde
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(2) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

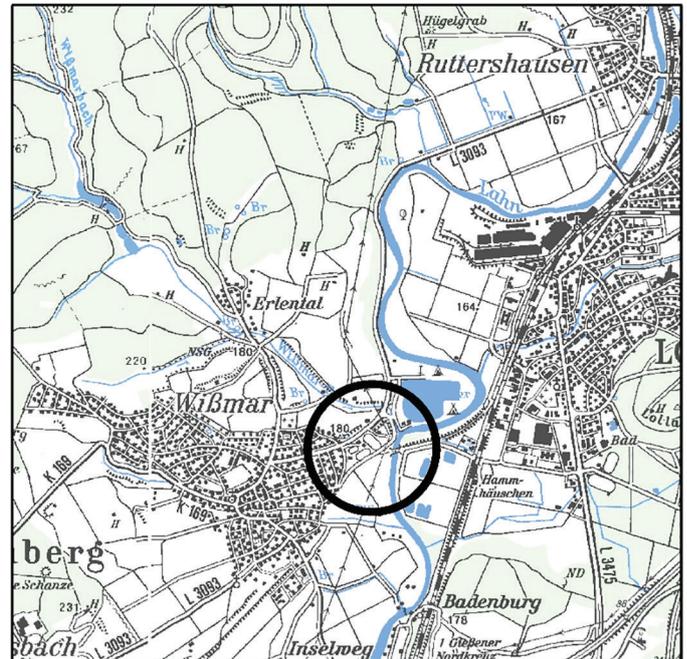
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 7. März 2022

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 16/2022 S. 478



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 14. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000, Blätter 5316 und 5318 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Gemeinde Wetztenberg, Gemarkung Wißmar

349

Vorhaben der Firma HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 31. März 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I. Tenor

Auf Antrag vom 15.07.2020, persönlich abgegeben am 03.08.2020, wird der **HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH, Mainzer Straße 98–102, 65189 Wiesbaden** gemäß §§ 4, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf den unten näher bezeichneten Grundstücken in der Stadt Homberg (Ohm), Gemarkung Erbenhausen, **2 Windenergieanlagen** vom Typ GE 5,5-158 mit einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m, einer Gesamthöhe von 240 m und einer Nennleistung von je 5,5 MW zu errichten und zu betreiben.

mit Sitz in Michelstadt-Steinbach mit Bescheid vom 19. April 2022 aufgehoben.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 27. Dezember 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25 d 04.07/1 – 2018

StAnz. 2/2023 S. 106

61 GIESSEN

15. Verordnung über die Änderung der Verordnung vom 6. Dezember 1996 über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Vom 14. Dezember 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

(1) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2022 (StAnz. S. 478), wird geändert, so dass die in der Karte im Maßstab 1 : 3.500 mit Schrägschraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben werden (Anlage 1) und nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Auenverbund Lahn-Dill“ sind.

(2) Auf die ausgliederten Flächen, Teile der Flurstücke 172 und 188 in der Gemarkung Kirschhofen, Flur 4, wird in der Anlage 1 mit einem schwarzen Pfeil hingewiesen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Schanzenfeldstraße 10, 35578 Wetzlar, archivmäßig verwahrt. Mehrausfertigungen dieser Karte befinden sich bei

dem Kreisausschuss des Landkreises Gießen
Untere Naturschutzbehörde
Riversplatz 1–9
35394 Gießen;

dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg-Weilburg
Untere Naturschutzbehörde
Schiede 43
65549 Limburg;

dem Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Untere Naturschutzbehörde
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar;

dem Magistrat der Stadt Gießen
Untere Naturschutzbehörde
Berliner Platz 1
35390 Gießen
und

dem Magistrat der Stadt Wetzlar
Untere Naturschutzbehörde
Ernst-Leitz-Straße 30
35578 Wetzlar.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(3) Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, auf der das Gebiet durch einen Kreis gekennzeichnet ist.

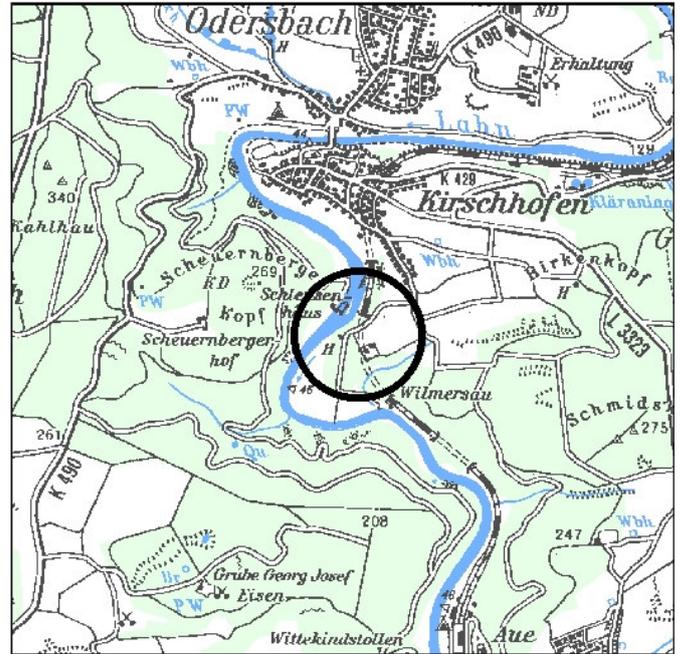
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 14. Dezember 2022

Regierungspräsidium Gießen
gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

StAnz. 2/2023 S. 107



Anlage 2, Übersichtskarte als Bestandteil der 15. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 50.000, Blatt 5514 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation

Stadt Weilburg, Gemarkung Kirschhofen

62 KASSEL

Vorhaben der Südzucker AG;

Erweiterung und Ertüchtigung der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) in der Anlage zur Herstellung von Zucker aus Zuckerrüben (Zuckerfabrik, Standort Wabern) sowie Änderung der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis

Die Südzucker AG hat für ihre Zuckerfabrik am Standort Homberger Str. 1, in 34590 Wabern, Gemarkung Wabern, Flur 2, Flurstücke 47/1, 42/15, 53/1, 53/2, 53/5, 53/7, 53/9, 53/11 und 53/13, folgende Anträge gestellt:

1. Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb der ABA. Bei der ABA handelt es sich unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), um eine Nebeneinrichtung der Zuckerfabrik.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen:

- Erweiterung, Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA um eine anaerobe ABA mit Wärmeerzeuger
- Erweiterung und Ertüchtigung der bestehenden aeroben ABA bezüglich Kapazität, Leistung und Betriebsweise
- Geändertes Abwasserbeckennutzungskonzept mit geringerem Wassereinstapelvolumen und kürzerem Nachlaufbedarf zur Wasseraufbereitung und Einleitung

Die geänderte ABA soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.